

Ref 2

NIEDERSÄCHSISCHER HEIMATBUND



Die Weiße Mappe 1986

ANTWORT

**der Niedersächsischen Landesregierung
auf die ROTE MAPPE 1986
des Niedersächsischen Heimatbundes e.V.
(NHB)**

Überreicht durch den
Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Dr. Ernst Albrecht
auf dem 67. Niedersachsentag in Walsrode am 11. Oktober 1986

Inhaltsverzeichnis

GRUNDSATZBEMERKUNGEN ZUR HEIMATPFLEGE	
80 Jahre Niedersächsischer Heimatbund (001/86)	4
Mitwirkung des Niedersächsischen Heimatbundes an Verwaltungsmaßnahmen die Natur und Landschaft betreffen (002/86)	4
Handwerkerfortbildungszentrum für Niedersachsen (003/86)	5
Historische Gärten und Grünanlagen (004/86)	5
Lehrerfortbildung und Heimatpflege (005/86)	5
Erwachsenenbildung und Heimatpflege (006/86)	5
UMWELTSCHUTZ	
Grundsätzliches (von 101/86 bis 106/86)	5
Luft (107/86 bis 108/86)	6
Lärm (109/86)	6
Wasser — Abwasser (110/86 bis 118/86)	7
Abfall (119/86 bis 122/86)	8
NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE	
Grundsätzliches (201/86 bis 217/86)	9
Raumordnung (218/86 bis 222/86)	11
Straßenbau (223/86 bis 235/86)	11
Wasserbau (236/86 bis 252/86)	13
Landwirtschaft — Flurbereinigung (253/86 bis 260/86)	15
Industrie — Bodenabbau (261/86 bis 263/86)	17
Grünordnung im Siedlungsbereich (265/86)	17
Freizeit und Erholung (266/86 bis 270/86)	17
Artenschutz (271/86 bis 275/86)	18
Flächenschutz (276/86 bis 295/86)	19
DENKMALPFLEGE	
Grundsätzliches (301/86)	22
Stadterneuerung — Dorferneuerung (304/86 bis 305/86)	22
Bau- und Kunstdenkmale (Einzelobjekte)(309/86 bis 339/86)	22
Industriedenkmale (341/86 bis 343/86)	24
Archäologie (344/86 bis 350/86)	24
HISTORISCHE LANDESFORSCHUNG, LANDES- UND HEIMATKUNDE	
(401/86 bis 403/86)	25
SPRACHE UND LITERATUR UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DES NIEDERDEUTSCHEN	
(501/86 bis 504/86)	26
VOLKSKUNDE UND BRAUCHTUMSPFLEGE	
(601/86)	26
MUSEEN	
(701/86 bis 707/86)	27
KUNST, MUSIK UND LIEDGUT	
(803/86 bis 807/86)	27

Niedersächsischer Heimatbund e.V.
Goseriede 15 · 3000 Hannover 1 · Telefon (05 11) 32 19 12
Präsident: Hans-Adolf de Terra, Hildesheim
Geschäftsführer: Werner Hartung, Hannover

Grundsatzbemerkungen zur aktuellen Situation der Heimatpflege

80 Jahre Niedersächsischer Heimatbund 001/86

Im Namen der Niedersächsischen Landesregierung grüße ich alle Teilnehmer am 67. Niedersachsentag des Niedersächsischen Heimatbundes in Walsrode sehr herzlich und wünsche ihnen in Walsrode und seiner schönen Umgebung erlebnisreiche Tage.

Der Niedersächsische Heimatbund hat es sich seit nunmehr 80 Jahren zur Aufgabe gemacht, die niedersächsische Heimat unter bewußter Betonung ihrer geschichtlich gewachsenen Regionen in ihrer natürlich und historisch bedingten Eigenart zu erhalten und zu pflegen. Heimatpflege, wie er sie in der Tradition des Heimatschutz-Gedankens versteht und in den Mittelpunkt seiner Arbeit rückt, reicht vom Natur- und Umweltschutz über die Denkmalpflege und Förderung des Museumswesens und der Künste bis hin zur Pflege von Sprache, Literatur und Brauchtum.

Ich teile die Grundüberzeugung des Niedersächsischen Heimatbundes, daß ohne Besinnung auf Geschichte und Tradition die Gegenwart nicht verstanden und die Zukunft nicht gemeistert werden kann. Die Gestaltung unserer Gegenwart und Zukunft steht aber auch in einer unlösbaren Beziehung zu unserer Umwelt, ihren Schönheiten und ihren Herausforderungen.

Das so verstandene Verhältnis des Menschen zu seiner Heimat ist keineswegs zu allen Zeiten eine Selbstverständlichkeit gewesen. In den Anfängen der Heimatbewegung wie auch in der jüngsten Vergangenheit haben Industrialisierung, Technisierung, Umweltzerstörung und sozialer Wandel immer wieder dieses Wertgefüge in Frage gestellt oder gar zerrüttet. Das alles hat aber auch — und dafür ist die Arbeit des Niedersächsischen Heimatbundes ein lebendiges Beispiel — zu einer Sensibilisierung des Bürgers und zu einem Sinneswandel in Politik und Verwaltung geführt.

Es ist erfreulich, zum 80 jährigen Jubiläum des Niedersächsischen Heimatbundes feststellen zu können, daß noch immer überall in unserem Lande neue Vereine und Vereinigungen entstehen, die sich unter dem Dach des Landesverbandes der Pflege der überkommenen Kulturgüter annehmen. Auffallend und begrüßenswert ist dabei das wieder erstarkende Interesse der Heimatvereine für Fragen der Denkmalpflege, des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege, aber auch der Geschichte unserer Heimat und ihrer Regionen.

Die Niedersächsische Landesregierung hat die Bedeutung des Niedersächsischen Heimatbundes stets hoch eingeschätzt. Der ständige Dialog der Landesregierung mit dem Niedersächsischen Heimatbund als dem Dachverband der auf dem Gesamtgebiet der Heimatpflege tätigen Vereine und Verbände in Niedersachsen ist einmalig in der Bundesrepublik Deutschland. Der Niedersächsische Heimatbund erstellt die „ROTE MAPPE“, die durch Lob und Tadel, durch Anregungen und Vorschläge alljährlich einen Überblick über den Stand der Heimatpflege gibt und zugleich den Blick auf die Zukunft richten soll. Die Niedersächsische Landesregierung legt sodann, soweit die angesprochenen Themen in ihre Zuständigkeit fallen, der Öffentlichkeit eine ausführliche Antwort der Landesregierung vor.

Auch in diesem Jahr gilt mein Dank allen, die an dem diesjährigen Jahresbericht des Niedersächsischen Heimatbundes mitgewirkt haben, eine Mitarbeit, die sich stets um eine realistische Einschätzung heimatpflegerischer Aufgaben und Probleme bemüht, ohne sich in Nostalgie und Utopie zu verlieren. Soweit die „ROTE MAPPE“ sich mit aktuellen kulturellen Fragen befaßt, decken diese sich zudem ganz überwiegend mit dem Programm des Landes Niedersachsen zur Förderung des kulturellen Lebens, das die Niedersächsische Landesregierung im September 1981 aufgestellt hat.

Eine Anerkennung der gesellschaftspolitischen Bedeutung der ehrenamtlichen Heimatpflege im Niedersächsischen Heimatbund mag auch darin gesehen werden, daß die Niedersächsische Landesregierung dessen Arbeit durch beachtliche finanzielle Zuwendungen unterstützt.

Dem Niedersächsischen Heimatbund und all seinen Mitarbeitern gilt für das in der Vergangenheit geleistete unser aller Dank. Der Anfang des Jahres vollzogene Wechsel in der Führung des Niedersächsischen Heimatbun-

des gibt mir Veranlassung, meinen ganz besonderen Dank dem bisherigen Präsidenten, Herrn Reimers, auszusprechen, den ich in den vergangenen Jahren bei vielen Gelegenheiten als engagierten, aber doch stets kooperativen Gesprächspartner schätzen gelernt habe. Ich bin sicher, daß sein Nachfolger, Herr Präsident de Terra, den erfolgreich eingeschlagenen Weg des Niedersächsischen Heimatbundes in den kommenden Jahren in gleicher Weise mit großer Überzeugungskraft weiter verfolgen wird.

Doch nun zu den Sachthemen der „ROTE MAPPE 1986“. Die innerhalb der Landesregierung zuständigen Ressorts äußern sich hierzu wie folgt:

Mitwirkung des Niedersächsischen Heimatbundes an Verwaltungsmaßnahmen, die Natur und Landschaft betreffen 002/86

1. Den Wunsch nach Beteiligung an den Landschaftsrahmenplänen wird der Niedersächsische Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten näher prüfen. Schon heute werden die örtlichen Naturschutzverbände als Kenner der Natur und Landschaft des Planungsraumes in der Regel bei diesen Planungen zugezogen.
2. Zu dem Anliegen des Niedersächsischen Heimatbundes nach Beteiligung der Verbände bei der Zulassung von Eingriffen in Natur und Landschaft, die keiner Planfeststellung unterliegen, sind die betroffenen Ministerien einhellig der Auffassung, daß eine solche Ausweitung nicht angezeigt ist. Der Aufwand bei den Behörden wäre unangemessen hoch. Die Eingriffsregelung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes stellt sicher, daß die Naturschutzbelange bei den Entscheidungen berücksichtigt werden.

3. Hinsichtlich der Frage einer Mitwirkung von Naturschutzverbänden bei raumordnerischen Maßnahmen ist zu bedenken, daß sich der Kreis der Verfahrensbeteiligten nicht allgemeingültig und abschließend bestimmen läßt, sondern sich vielmehr an den Gegebenheiten des Einzelfalles orientieren wird. So ist beispielsweise bei der Ergänzung des Landes-Raumordnungsprogrammes eine Beteiligung der anerkannten Verbände erfolgt.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind den Naturschutzverbänden bereits durch die im Bundesbaugesetz vorgeschriebene Bürgerbeteiligung gute Möglichkeiten gegeben, den Gemeinden Bedenken und Anregungen zur Kenntnis zu bringen. Darüber hinaus werden die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes durch die Beteiligung der zuständigen Fachbehörden als Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes berücksichtigt.

4. Es ist eine von den Bezirksregierungen dankbar begrüßte Erleichterung, daß die Verbände einer Vereinfachung des Verfahrens für Befreiungen vom Betretungsverbot in Naturschutzgebieten befristet zugestimmt haben. Die Ausdehnung der Beteiligung auf die Befreiungen in den anderen Kategorien von Schutzgebieten würde im allgemeinen nicht dem Gewicht der dabei zu lösenden Fragen entsprechen.

5. Für die künftige schnelle, nachträgliche Unterrichtung der Verbände über einstweilige Sicherstellungen nach dem Naturschutzgesetz wird der Niedersächsische Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Sorge tragen. Eine solche Unterrichtung sollte sich allerdings auf die Fälle beschränken, in denen keine Veröffentlichung in den Amtsblättern erfolgt.

6. Zweck der Gewässerschau ist es zu prüfen, ob die oberirdischen Gewässer ordnungsgemäß unterhalten werden. Zur ordnungsgemäßen Unterhaltung gehört auch, daß die Bedeutung des Gewässers für das Bild und den Erholungswert der Landschaft sowie als Bestandteil der natürlichen Umwelt, insbesondere als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere, berücksichtigt wird.

Die Wasserbehörde kann Zahl und Auswahl der Schaubeauftragten, die Schautermine und die Teilnahme an diesen bestimmen. Anträge örtlicher Verbände, an den Schauen beteiligt zu werden, sollten deshalb an die Wasserbehörden gerichtet werden.

Für die Baumschauen an Straßen ist in dem einschlägigen Erlaß den Landkreisen ausdrücklich zugebilligt worden, die anerkannten Verbände hinzuzuziehen.

7. Den Wunsch, ausführlichere Informationen über die Vorhaben zugehört zu erhalten, an denen sie beteiligt werden, haben die anerkannten Verbände schon mehrfach mit den Verwaltungen erörtert. Hier ist

schon manches verbessert worden. Der Niedersächsische Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird weiterhin darum bemüht sein, den Rückfluß an die Verbände zu intensivieren.

Handwerkerfortbildungszentrum für Niedersachsen 003/86

Zur Frage der Fortbildung von Handwerkern für denkmalpflegerische Aufgaben in Niedersachsen ist in der Antwort der Landesregierung auf die ROTE MAPPE 1981 bereits ausführlich Stellung genommen worden. Neben den bei verschiedenen niedersächsischen Handwerkskammern eingerichteten Angeboten zur Fortbildung und Prüfung von Restauratoren steht aber auch das Hessische Fortbildungszentrum für Handwerk und Denkmalpflege „Probstei Johannesberg“ für niedersächsische Handwerker offen. Außerdem wird vom Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst die Einrichtung eines Modellvorhabens „Sanierung eines herausragenden Objektes unter Berücksichtigung der verschiedenen Handwerke als berufliche Fortbildung“ geplant. Das Institut für Denkmalpflege bemüht sich weiterhin um die Auswahl eines geeigneten Objekts, nachdem die zunächst ins Auge gefaßten Baudenkmale für den vorgesehenen Zweck nicht geeignet waren. Die Landesregierung erhofft sich von dem Modellvorhaben zusätzlich Impulse für die Weiterentwicklung der Handwerkerfortbildung.

Historische Gärten und Grünanlagen 004/86

Entsprechend dem gesetzlichen Auftrag wird der Gartendenkmalpflege die gleiche Aufmerksamkeit gewidmet wie der übrigen Baudenkmalpflege. So stellt das Land für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Schloßgärten in Oldenburg und Jever sowie für die Herrenhäuser Gärten in Hannover jährlich Haushaltsmittel in Höhe von annähernd 1,3 Mio DM zur Verfügung.

Aber auch den übrigen Gartendenkmälern und Landschaftsparks in Niedersachsen gilt das Interesse der Denkmalpflege. Soweit es im Einzelfall an Fachleuten der Gartendenkmalpflege fehlt, werden Sondergutachten in Auftrag gegeben und finanziert.

Im Rahmen der flächendeckenden Aufstellung des Verzeichnisses der Baudenkmale werden auch die erhaltenswerten Grünanlagen systematisch erfaßt. Den Eigentümern und Besitzern wird nach Bedarf durch Landeszuwendungen geholfen.

Im übrigen lassen es die Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Naturschutzes zu, auf Zielkonflikte mit der Denkmalpflege angemessen zu reagieren.

Lehrerfortbildung und Heimatpflege 005/86

Ein flächendeckendes Angebot kann in diesem Bereich mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht erreicht werden. Dennoch gingen schon in den vergangenen Jahren die Bemühungen dahin, in Kursen exemplarische Möglichkeiten der Einbeziehung regional- und lokalgeschichtlicher Sachverhalte in den allgemeinen Geschichtsunterricht aufzuzeigen, zum Teil geschah dies auch fächerübergreifend im Zusammenhang mit Erdkunde und Sozialkunde.

Diese Ansätze und Bemühungen sollen in der nächsten Zeit im Rahmen der finanziellen Gegebenheiten fortgesetzt und nach Möglichkeit noch verstärkt werden.

Erwachsenenbildung und Heimatpflege 006/86

Die Landesregierung mißt der Erwachsenenbildung besondere Bedeutung zu. Dies kommt unter anderem durch eine stetige Steigerung der den anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung gewährten Landeszuschüsse zum Ausdruck. Die Förderung nach dem Erwachsenenbildungsgesetz (EBG), die von 1976 bis 1986 um 165 % auf jährlich über 88 Mio DM gestiegen ist, hat entscheidend dazu beigetragen, daß das Weiterbildungs-

angebot — insbesondere im ländlichen Raum — erheblich ausgeweitet werden konnte. Für alle Bereiche steht ein differenziertes Angebot zur Verfügung.

Die Befürchtung, durch die Einführung der neuen Technologien drohe eine einseitige Ausrichtung des Programmangebots, wird nicht geteilt. Es ist allerdings eine wichtige Aufgabe auch der Erwachsenenbildung, die Berufschancen des einzelnen in einem sich verändernden Beschäftigungssystem zu verbessern und ihm den Erwerb von zusätzlichen Qualifikationen zu ermöglichen. Es wird daher begrüßt, daß in der niedersächsischen Erwachsenenbildung der Bereich der neuen Technologien einen Angebotsschwerpunkt bildet. Der hohe Rang der wert- und normenorientierten sowie der politischen Bildung wird dadurch nicht gemindert.

Im Personalkostenbereich wurden die Stellen der vom Land voll finanzierten hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter in den letzten zehn Jahren auf nunmehr 434 verdoppelt.

Soweit hauptberufliche Lehrkräfte im Bereich der beruflichen Bildung eingesetzt werden, ist deren Förderung durch das Land allerdings nicht vorgesehen, weil solche Maßnahmen aus Bundesmitteln kostendeckend durchgeführt werden können.

Im übrigen kann auf die Mitarbeit nebenberuflicher pädagogischer Mitarbeiter auch künftig nicht verzichtet werden. Sie erfüllen eine unersetzbare Aufgabe für die Sicherung eines vielfältigen und flexiblen Weiterbildungsangebots. Heute werden bereits mehr als 20 % des Unterrichtsvolumens von arbeitslosen Lehrern erbracht. Dabei wird zu prüfen sein, ob die gegenwärtige Situation durch arbeits- oder sozialversicherungsrechtliche Änderungen verbessert werden kann. Bei der dazu notwendigen Novellierung von Bundesgesetzen werden jedoch strukturelle und finanzielle Auswirkungen auch auf andere ehrenamtliche Bereiche wie Kultur und Sport zu bedenken sein.

Umweltschutz

Grundsätzliches

Bildung eines Umweltministeriums 101/86

Mit der Errichtung des Umweltministeriums wird unterstrichen, welche große Bedeutung die Landesregierung dem Umweltschutz beimißt.

Neben den wichtigen Aufgaben der Wasserwirtschaft, des Emissions- und Immissionsschutzes sowie der Kernenergie ist es zentrale Aufgabe dieses neuen Ministeriums, zu einer Umweltpolitik der gut koordinierten und geplanten Umweltvorsorge zu kommen und eine aufklärende Informationspolitik zu betreiben; durch Sachwissen und Transparenz der staatlichen Willensbildung sollen Verunsicherungen und Ängste bei unseren Bürgern abgebaut werden. Da ein Ministerium nicht alle umweltrelevanten Aufgaben in sich vereinen kann, weil es damit überfrachtet und eine sinnvolle Verflechtung mit anderen Aufgaben zerrissen würde, ist im Umweltministerium eine Grundsatzabteilung gebildet worden. Sie hat die Aufgabe, die notwendige Gesamtschau im Umweltschutz und die Erarbeitung fachübergreifender Lösungsansätze zu gewährleisten. Nur wenn alle an einem Strang ziehen, ist wirksamer Umweltschutz möglich.

Erforschung und Nutzung alternativer Energien 101a/86

Die Landesregierung hält an der friedlichen Nutzung der Kernenergie fest, solange nicht aus anderen Energiequellen unter vertretbaren ökologischen und wirtschaftlichen Bedingungen ausreichende Energie zur Verfügung steht. Der bloße Ersatz von Kernenergie durch Kohle und Öl würde nach Überzeugung der Landesregierung so große Risiken — gesundheitliche, ökologische und wirtschaftliche — mit sich bringen, daß er nicht verantwortet werden kann.

Die Landesregierung wird nicht einfach abwarten, welche Entwicklungen sich ergeben. Sie wird vielmehr ihre Bemühungen zur Erforschung und

zum Einsatz alternativer Energien mit Nachdruck fortsetzen. Mit der Entscheidung über die Gründung eines Instituts für Solarenergietechnik und über die Errichtung von Windkraftparks sind bereits wichtige Schritte vollzogen. Weitere Schwerpunkte werden die Nutzung der Erdwärme, die energetische Abfallverwertung, die Gewinnung alternativer Kraftstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen sowie die Biogasgewinnung aus Abfällen sein.

Forschung im Bereich Umwelttechnologie an der TU Clausthal 103/86

Die Landesregierung begrüßt die Forschungsbemühungen der Technischen Universität Clausthal auf dem Gebiet der Luftreinhaltung. Zur Unterstützung dieser Bemühungen hat der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kunst die Umbenennung des Instituts für mechanische Verfahrenstechnik in „Institut für mechanische Verfahrenstechnik und Umweltverfahrenstechnik“ unter gleichzeitiger Errichtung einer Abteilung für Umweltverfahrenstechnik genehmigt. Der Technischen Universität Clausthal ist darüber hinaus durch den Haushalt 1986 eine Professorenstelle für Umweltverfahrenstechnik zur Verfügung gestellt worden. Außerdem werden der neu gegründeten Abteilung zunächst für die Dauer von fünf Jahren sechs Stellen zugewiesen werden. Die Abteilung für Umweltverfahrenstechnik wird in einem Neubau untergebracht. Mit dem Baubeginn ist noch in diesem Jahr zu rechnen.

Schwermetallbelastung im Westharz und Nordharzvorland 104/86

Die Problematik der Schwermetallbelastung des Harzes und Harzvorlandes ist der Landesregierung bekannt und war Anlaß für eine systematische Untersuchung der Böden und pflanzlichen Erzeugnisse in diesem Raum.

Es bestehen bisher keine gesetzlich festgelegten Grenzwerte oder sonstige Höchstmengenregelungen für Schwermetalle in pflanzlichen Lebensmitteln, so daß eine Vermischung belasteten und nichtbelasteten Getreides derzeit rechtlich nicht unterbunden werden kann.

Die Landesregierung hat jedoch aus Gründen der Vorsorge Hinweise zur landwirtschaftlichen Nutzung schwermetallbelasteter Böden und Pflanzen herausgegeben, die — unterstützt durch eine gezielte landwirtschaftliche Fachberatung — auch dazu beitragen sollen, auf den Anbau und die Verwertung von Weizen als Brotgetreide auf Böden mit erhöhten Schwermetallgehalten, insbesondere Cadmiumgehalten, zu verzichten.

Nordsee und Watten 105/86

In Niedersachsen wird nur noch Dünnsäure aus der Titandioxidproduktion auf der Hohen See verklappt. Die Abfallmengen sind in den letzten Jahren ständig verringert worden. In einem Stufenplan soll so bald wie möglich die völlige Einstellung der Dünnsäureverklappung erreicht werden. Mit dem Bau der Aufbereitungsanlagen ist bereits begonnen worden, so daß die Einstellung der Dünnsäureverklappung in die Nordsee absehbar ist.

Die von den Gutachtern im Auftrag der ostfriesischen Inseln über den ökologischen Zustand der Nordsee getroffenen Aussagen haben die Landesregierung bestärkt, den von ihr eingeschlagenen Weg zielstrebig fortzusetzen. Die Forderungen und Empfehlungen des Gutachtens decken sich weitgehend mit der Auffassung der Landesregierung, sie sind teilweise bereits verwirklicht worden oder werden gegenwärtig vollzogen. Allerdings lassen sich internationale Bemühungen zur Verringerung der Emissionen nicht kurzfristig durchsetzen.

Nach wie vor geht eine erhebliche Gefahr für die Nordsee und ihre Küstengewässer von möglichen Ölunfällen auf See aus. Seit 1975 hat Niedersachsen zusammen mit dem Bund und den übrigen Küstenländern die Vorsorgepläne für die Ölunfallbekämpfung vorangetrieben. Ein 100 Mio DM-Beschaffungsprogramm wurde bis Ende 1985 planmäßig abgeschlossen. Für die Jahre von 1986 bis 1989 ist ein 81 Mio DM umfassendes Nachfolgeprogramm zur Beschaffung von weiteren Geräten aufgestellt worden.

Verfolgung von Umweldelikten durch die Polizei 106/86

Presseveröffentlichungen im vergangenen Jahr, wonach sich die Polizei auf dem Gebiet des Umweltschutzes zurückhalten sollte, beruhten auf Mißverständnissen und sind seinerzeit unverzüglich ausgeräumt worden. Die Polizei wird wie bisher auch künftig bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes ihrer Aufklärungspflicht mit der erforderlichen Intensität nachkommen, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat vorliegen oder die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit angemessen erscheint. Schutz- und Kriminalpolizeibeamte sind hierfür besonders ausgebildet und technisch — zum Beispiel mit dem allgemein als Umweltkoffer bezeichneten Wasser- und Abfallprobenkoffer — ausgerüstet worden, um Umweltverstöße besser verfolgen zu können.

Luft

Smog-Verordnung in Niedersachsen 107/86

In den Jahren 1984 und 1985 wurden unter anderem in den Räumen Helmstedt und Münden großräumige Immissionsuntersuchungen durchgeführt. Aufgrund der Ergebnisse wird es für notwendig gehalten, die Luftschadstoffbelastung zukünftig kontinuierlich zu erfassen. Zu einem späteren Zeitpunkt wird zu entscheiden sein, ob und inwieweit diese Räume in den Geltungsbereich der Smog-Verordnung aufzunehmen sind. Wesentliche Ermittler haben derzeit Minderungsmaßnahmen eingeleitet.

Neuartige Waldschäden 108/86

Die Landesregierung ist sich der Tatsache bewußt, daß das Problem der Walderkrankung nicht geringer geworden ist. Die auch in diesem Jahr durchgeführte landesweite Untersuchung der Waldschäden wird die aktuelle Schadenssituation offenlegen. Bis jetzt ist schon zu beobachten, daß vor allem im Harz schwere Schäden weiter zugenommen haben.

Die Landesregierung wird alle erforderlichen Anstrengungen zur weiteren Verminderung der Luftschadstoffe vornehmen. Die Maßnahmen bei den Großfeuerungsanlagen werden konsequent fortgesetzt. Außerdem wird die Landesregierung alle Schritte zur weiteren Reduzierung der Schadstoffemissionen durch den Kfz-Verkehr fördern und Anstrengungen des Bundes zur Erzielung deutlicher Fortschritte durch bundesweite Regelungen und im EG-Rahmen unterstützen.

Die Beschlüsse der EG und der Bundesregierung haben bereits dazu geführt, daß der Anteil schadstoffarmer Kraftfahrzeuge innerhalb der Produktpalette stetig zugenommen hat. Die Zahl schadstoffarmer Kraftfahrzeuge bei den Neuzulassungen übersteigt inzwischen 10%. Dies zeigt, daß sich eine Umstellung auf schadstoffarme Kraftfahrzeuge hin vollzieht. Die Landesregierung wird alles tun, um diese Entwicklung im Rahmen ihrer Möglichkeiten weiter zu beschleunigen.

Bezüglich der Dieselfahrzeuge wird sich die Landesregierung für eine unverzügliche Begrenzung der Partikelemissionen einsetzen, um zu einer weiteren Verringerung der Schadstoffe beizutragen.

Die grenzüberschreitende Schadstoffausbreitung fordert eine möglichst europaweit einheitliche starke Schadstoffverminderung. Hier wird ein Schwerpunkt der Umweltschutzpolitik sein.

Lärm

Belästigungen durch Fluglärm 109/86

Der Lärm militärischer Strahlflugzeuge im Tiefflugübungsbetrieb stellt eine erhebliche Belastung der Bevölkerung dar. Dies hat beim Bund wie beim Land zu zahlreichen Eingaben, Erörterungen, Anhörungen und Be-

ratungen geführt. So hat unter anderem am 23. Juni 1986 im Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages eine Anhörung von 14 Sachverständigen stattgefunden, die von den im Bundestag vertretenen Parteien — außer der Fraktion der Grünen — benannt worden waren. Schon vorher hatte der Bundesminister des Innern das Umweltbundesamt angewiesen, Forschungsvorhaben über die Geräuschemission militärischer Flugzeuge beim Tiefflug und über die Auswirkungen des Lärms militärischer Tiefflüge auf die Bevölkerung einzuleiten, da zu dieser Problematik derzeit nur geringe wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Dies zeigt das Bemühen, zu sachgerechten Lösungen zu kommen.

Nach Auffassung des für den militärischen Flugbetrieb allein zuständigen Bundesministers der Verteidigung sowie der großen Mehrheit der Abgeordneten des Deutschen Bundestages kann auf Tiefflugübungen in absehbarer Zeit nicht verzichtet werden, ohne die Verteidigungsfähigkeit ernsthaft zu gefährden. Um dennoch zu Erleichterungen für die Bevölkerung zu kommen, hat der Bundesminister der Verteidigung seit langem im Rahmen von „Selbstbeschränkungen“ Art und Umfang des für die Ausbildung erforderlichen Tiefflugübungsbetriebes auf das unabwiesbare Mindestmaß reduziert. Seit dem 1. Mai 1986 gilt folgende Regelung: In den Tieffluggebieten 250 Fuß (rd. 75 m) wird nur noch in der Endphase des Übungsfluges in 75 Meter Höhe geflogen. Die lärmintensiven Abfangjagden finden hier nicht mehr statt. Dadurch wird die Dauer und örtliche Ausdehnung dieser Flüge um die Hälfte reduziert. Außerdem finden vom 1. Mai bis 31. Oktober eines jeden Jahres zwischen 12.30 Uhr und 13.30 Uhr keine Tiefflüge unter 1.500 Fuß (rd. 450 m) mehr statt.

Die Bemühungen um eine weitere Verlagerung der Tiefflugausbildung in die Türkei werden in der NATO wie auch bilateral vorangetrieben.

Gleichwohl bleibt es das Ziel, in dieser Sache nach weiteren Verbesserungsmöglichkeiten zu suchen.

Wasser — Abwasser

Vollzugsdefizit in der Gewässerreinigung 110/86

Ein Vergleich der Gewässergütekarten von 1975, 1980 und 1985 zeigt anschaulich, wie sich die Güte der niedersächsischen Gewässer verbessert hat. Der Bau von Kanalisationen und Kläranlagen für häusliche, gewerbliche und industrielle Abwässer hat diesen sichtbaren Erfolg gebracht. 1985 waren rd. 85 % der niedersächsischen Bevölkerung an vollbiologische Kläranlagen angeschlossen.

Trotz dieses hohen Leistungsstandes und der vollbiologischen Abwasserreinigung hat die Gewässergüte noch nicht überall den Stand erreicht, der das landespolitische Ziel darstellt. Die Landesregierung gibt sich deshalb mit den erreichten Erfolgen nicht zufrieden. Deshalb sollen bestehende Kläranlagen über die vollbiologische Abwasserreinigung hinaus mit weitergehenden Reinigungsstufen ausgerüstet werden, insbesondere zur Entfernung der Nährstoffe Stickstoff und Phosphor. Bereits im November vergangenen Jahres hat die Landesregierung die Bundesregierung aufgefordert, in die entsprechenden Abwasserreinigungsvorschriften die Elimination des Ammoniums für alle verpflichtend aufzunehmen. An die niedersächsischen Wasserbehörden werden in Kürze Weisungen ergehen, wie im Einzelfall bei der Eliminierung von Stickstoff und Phosphor zu verfahren ist.

Der Vorschlag des Niedersächsischen Heimatbundes entspricht auch den Vorstellungen der Landesregierung zum Gewässerschutz.

Trinkwasserversorgung 111/86

Die rationelle Wasserverwendung kann zu Einsparungen beim Wasserbedarf der Haushalte und Industrie führen. Der Lebens- und Hygienestandard der Bevölkerung ist dabei zu erhalten. In den letzten Jahren sind eine Reihe von Armaturen und Geräten mit sparsamem Wasserverbrauch entwickelt worden, die verstärkt im Haushalt und im gewerblichen Bereich zur Anwendung kommen. Die Landesregierung befürwortet die Verwendung dieser Geräte und hat bereits vor längerer Zeit ein Merkblatt mit Empfehlungen zum sparsamen Umgang mit Trinkwasser im Haushalt herausgege-

ben. Nicht geeignet sind dagegen doppelte Wasserversorgungsnetze für Trink- und Brauchwasser, weil damit ein zu hoher Investitionsaufwand verbunden wäre.

Bei der Wasserpreisbildung gilt allgemein das Kostendeckungsprinzip. Etwa 80 bis 90 % der Kosten der Wasserversorgung sind verbrauchsunabhängige Festkosten, so daß sich betriebswirtschaftlich eine hohe Grundpauschale und degressive Tarife bei zusätzlicher Wasserabnahme rechtfertigen ließen. In der Praxis sind die Grundpreise vergleichsweise niedrig und werden die degressiven Wasserpreise bereits teilweise abgebaut. Die Landesregierung wird diesen Trend aus wasserwirtschaftlichen Gründen soweit möglich und notwendig unterstützen. Progressive Wasserpreise sind dagegen nach geltendem Recht nicht zulässig. Sie wären wegen der zusätzlichen finanziellen Belastung einkommensschwacher Gruppen auch kein angemessenes Instrument zum Wassersparen.

Für jede Wasserentnahme ist eine Genehmigung erforderlich, die nur bei nachgewiesenem Wasserbedarf erteilt werden kann. Dadurch ist es möglich, rein wirtschaftlich ausgerichtete Interessen zurückzudrängen.

Wasserentnahme im Raum Dassel für die Stadt Einbeck 112/86

Der Stadt Einbeck ist im Landkreis Northeim eine gehobene Erlaubnis nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zur Grundwasserentnahme am Osthang des Sollings von bis zu 4,1 Mio m³/Jahr erteilt worden. Diese Wasserentnahme ist nach sachgerechter Prüfung auch aus der Sicht des Naturschutzes zugelassen worden. Eine Beteiligung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände war nicht erforderlich, da dafür die gesetzlichen Voraussetzungen fehlten.

Verdoppelung der Wasserentnahme im Drömling 113/86

Der Dachverband der Grundwassernutzer im Raum Croya-Parsau, zu dem auch die Beregnungsverbände Croya und Parsau gehören, hat 1985 einen Antrag auf Erlaubnis zur Grundwasserentnahme gestellt, um seine Aufgaben der Wasserbeschaffung für die Bevölkerung, Industrie und Landwirtschaft erfüllen zu können. Es wurde eine jährliche Entnahmemenge von 6,25 Mio m³ beantragt. Das vorgeschriebene Anhörungsverfahren ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften durchgeführt worden. Die Naturschutzverbände hatten in diesem Verfahren Gelegenheit, gegen den ortsüblich bekanntgemachten Erlaubnisantrag Einwendungen zu erheben. Der Niedersächsische Heimatbund hat sich an dem Verfahren jedoch nicht beteiligt. Eine besondere Mitwirkung der Naturschutzverbände nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes war nicht geboten, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorlagen. Die Naturschutzbehörden sind beteiligt worden. Die Belange des Naturschutzes werden von der Bezirksregierung Braunschweig bei der Entscheidung über den Erlaubnisantrag berücksichtigt. Das Wasserrechtsverfahren ist noch nicht abgeschlossen; erst nach Abschluß dieses Verfahrens kann über die Ausweisung der besagten Flächen als Naturschutzgebiet entschieden werden.

Grundwasserentnahme im Glanebachtal, Landkreis Osnabrück 114/86

Seit Dezember 1985 wird ein einjähriger Grundversuch zur Grundwasserentnahme im Glanebachtal durchgeführt. Die genehmigte Jahresfördermenge beträgt 0,438 Mio m³. Voruntersuchungen zur pflanzensoziologischen und bodenkundlichen Situation sind durchgeführt worden. Durch umfangreiche Beweissicherungsmessungen werden die Auswirkungen des Pumpversuches auf den Wasser- und Naturhaushalt festgestellt.

Die Kleine Glane bzw. Nebenglane hat ihren Ursprung in den Fliedergleichen. Sie durchfließt danach mehrere Fischteiche bis zur Einmündung in den Glanebach. Die im Juli 1986 sehr niedrige Wasserführung der Kleinen Glane ist im wesentlichen durch die lang anhaltende Trockenheit und die damit verbundene niedrige Quellschüttung sowie die hohe Verdunstung aus den offenen Wasserflächen (Fischteiche) bewirkt worden.

Eine Beeinflussung von Hausbrunnen durch den Pumpversuch ist aus den Untersuchungsergebnissen bislang nicht erkennbar. Bei 13 der 40 regelmäßig untersuchten Brunnen lagen die tiefsten Wasserstände bereits im Jahre 1982 vor, also vor Beginn des Pumpversuches. Einige Hausbrunnen sollen

bereits in früheren Jahren trocken gefallen sein. Eine weitreichende Grundwasserabsenkung durch den Pumpversuch kann auch deshalb ausgeschlossen werden, weil die im Nahbereich des zweiten Förderbrunnens gelegenen Forstbrunnen bisher nicht beeinflusst wurden.

Wassergewinnung im Harz 115/86

Das Planfeststellungsverfahren für die von den Harzwasserwerken beantragte Wassererschließung im Siebertal ist noch nicht abgeschlossen. Die Einwendungen, Bedenken und Anregungen — auch die des Niedersächsischen Heimatbundes — werden noch eingehend geprüft. Dabei muß auch gesehen werden, daß die von den Harzwasserwerken verfolgte sogenannte Mehrschrittlösung nicht nur der Trinkwasserversorgung, sondern auch dem Hochwasserschutz und der Niedrigwasseraufhöhung der Flüsse des Vorharzes in Trockenzeiten dient.

Ein von der Landesregierung bei der Universität Hannover in Auftrag gegebenes Gutachten, das im Dezember 1982 vorgelegt wurde, kommt zu dem Ergebnis, daß weitere Wassererschließungen im Harz notwendig sind. Die dem Gutachten zugrunde liegenden Annahmen werden im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens unter Berücksichtigung aktueller Daten nochmals eingehend geprüft werden. Auch der zur Zeit in Bearbeitung befindliche Generalplan Wasserversorgung Niedersachsen wird sich mit den Ergebnissen des Gutachtens auseinandersetzen. Er wird jedoch nur grundsätzliche Aussagen zur Sicherung der Trinkwasserversorgung treffen, ohne den Entscheidungen der Wasserbehörden über einzelne Wasserentnahmeanträge vorgreifen zu können.

In der Regierungserklärung vom 9. Juli 1986 ist im übrigen ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß vor Ablauf der Prüfungen im Rahmen des Generalplanes Wasserversorgung keine weiteren Baumaßnahmen an Talsperren vorgenommen werden.

Grundwasserentnahme in der Nordheide 116/86

Anläßlich der Sitzung des Arbeitskreises Wasserwerk Nordheide am 2. Juli 1986 hat das Niedersächsische Landesamt für Bodenforschung festgestellt, daß die Absenkung des Grundwassers insgesamt geringer ausgefallen, als von den Fachleuten nach dem Pumpversuch erwartet worden ist. Sie wird hinter der im Jahre 1974 für den Dauerbetrieb berechneten Absenkung zurückbleiben. Auf Drängen der Landesregierung hat sich Hamburg im übrigen zwischenzeitlich bereit erklärt, die Grundwasserentnahme zu reduzieren.

52 der im letzten Jahr gemeldeten etwa 80 Schäden sind bereits untersucht worden: In 50 Fällen ist ein Einfluß durch die Grundwasserentnahme auszuschließen, in zwei Fällen wahrscheinlich vorhanden. Die Ergebnisse der restlichen Untersuchungen stehen noch aus.

Der Landesregierung ist bisher nicht bekannt geworden, daß die Hamburger Wasserwerke im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit wesentlich andere als die im Arbeitskreis Nordheide vorgetragenen Ergebnisse vorgestellt haben.

Grundwasserentnahme im Hunte-Lethe-Gebiet, Landkreis Oldenburg 117/86

Die Verkehr und Wasser GmbH Oldenburg, die die Wasserversorgung in Oldenburg betreibt, wird nach vorliegenden Informationen in Kürze die Entnahme von Grundwasser in einer Höhe von 2,0 Mio m³/Jahr im Bereich des Hegeler Waldes, einem Teilgebiet des Raumes Hunte-Lethe, beantragen. Über den Antrag wäre nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu befinden. Im Rahmen dieses Verfahrens wäre auch festzulegen, welche Messungen zur Feststellung der vom Niedersächsischen Landesamt für Bodenforschung für möglich gehaltenen Ertragseinbußen auf land- wie auch auf forstwirtschaftlich genutzten Böden auf Kosten des Antragstellers durchzuführen sind. Festgestellte Schäden würden entschädigt werden.

Die Möglichkeit einer Versorgung durch benachbarte Versorgungsträger wird geprüft werden. Allerdings ist die Behauptung, daß von der jährlichen Förderung im Wasserwerk Großenkneten der größere Teil für die industrielle Nutzung nach Nordenham gepumpt wird, nicht richtig. Die Abgabe

an die Industrie vom Wasserwerk Großenkneten des oldenburgisch-ostfriesischen Wasserverbandes liegt bei rd. 10 bis 15 % und damit in der in Niedersachsen insgesamt üblichen Größenordnung. Vielfach sind Industriebetriebe (z. B. der Lebensmittelindustrie) auf Wasser mit Trinkwasserqualität angewiesen, das sie im Küstengebiet wegen der Versalzung weder den Oberflächengewässern noch dem Grundwasser selbst entnehmen können.

Wasserentnahme in der Syker Geest, Landkreis Diepholz 118/86

Die Wasserabgabe der Harzwasserwerke an die Stadt Bremen war in den letzten drei Jahren weitgehend konstant und gegenüber dem davorliegenden Zeitraum rückläufig.

Der Antrag der Harzwasserwerke auf Bewilligung zur Förderung von Grundwasser im Raum Berxen/Uenzen wurde gestellt, um den für diesen Raum zu erwartenden zukünftigen Bedarf abdecken zu können und eine zur Zeit nicht mehr vorhandene Sicherheitsreserve zu schaffen. Der Wasserbedarf im Syker Raum steigt durch Neuanschlüsse von Grundstücken an die öffentliche Wasserversorgung seit Jahren an. Welche Auswirkungen die beantragte Entnahme auf den Naturhaushalt haben könnte, wird gegenwärtig in Gutachten untersucht. Die Gutachten werden Bestandteil der Bewilligungsverfahren sein.

Die von der Landesregierung befürworteten Wassersparmaßnahmen (vgl. Nr. 111/86) können dazu beitragen, den Wasserbedarfsanstieg in Zukunft zu dämpfen und neue Wassererschließungen in Gebieten mit qualitativ gutem Grundwasser wie der Syker Geest auf ein Minimum zu reduzieren. Die Beschränkung bestehender Förderrechte ist grundsätzlich nicht — in Einzelfällen nur gegen Entschädigung — möglich.

Abfall

Hausmüllentsorgung und Wiederverwertung von Abfallstoffen 119/86

Die Landesregierung hat sich schon immer und mit zunehmendem Erfolg für die Wiederverwendung und Verwertung von nicht vermeidbaren Abfällen eingesetzt. Offensichtlich sind die Erfolge bei der getrennten Erfassung von Altglas und Altpapier. Auch durch die getrennte Sammlung organischer Abfälle und bei der Sonderabfall-Kleinmengenentsorgung wird vielerorts die Hausmüllbeseitigung entlastet und entschärft.

Das neue Abfallgesetz, das „Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen“, tritt am 1. November 1986 in Kraft. Es bestimmt, daß Abfallverwertung Vorrang vor der sonstigen Entsorgung hat. Das Gesetz enthält eine Reihe von Verordnungsermächtigungen wie beispielsweise zur Regelung der Kennzeichnung des Schadstoffgehalts von Abfallstoffen, der getrennten Entsorgung von Abfällen mit besonderem Schadstoffgehalt sowie der Pflicht zur Rücknahme von umweltschädlichen Verpackungen und Behältnissen.

Die Landesregierung hat diese Tendenz stets unterstützt. Sie wird die für die Abfallentsorgung zuständigen Städte und Landkreise anhalten, noch mehr Umweltschutz bei der Abfallentsorgung sicherzustellen.

Sanierung von Altlasten 120/86

Im Juni 1985 ist in Niedersachsen mit der systematischen Erfassung der Altablagerungen durch das Niedersächsische Landesamt für Wasserwirtschaft und der Altstandorte durch die Bezirksregierungen begonnen worden. Ein erster Zwischenbericht des Landesamtes für Wasserwirtschaft zum Erfassungsprogramm „Altlasten aus ehemaligen Ablagerungsflächen“ wurde im Februar 1986 vorgelegt.

In Niedersachsen wird strikt das Verursacherprinzip angewandt; im Einzelfall gewährt das Land Unterstützung.

Die Schaffung eines bundesweiten Sanierungsfonds wird nach den bisherigen Erkenntnissen als nicht sinnvoll angesehen.

Als gefahrenverdächtig eingestufte Altlasten werden — wie die Beispiele aus der jüngsten Zeit zeigen — unabhängig von der laufenden Diskussion um das effektivste Finanzierungsmodell saniert.

Sondermülldeponie Münchehagen, Landkreis Nienburg 121/86

Von der Sonderabfalldeponie Münchehagen sind nach bisherigem Erkenntnisstand keine Gefahren für das nähere oder weitere Deponieumfeld ausgegangen. Emissionspfade in Wasser und Luft sind nicht erkennbar. Nach einmaligem dioxinbelasteten Sickeröleinbruch in dem seinerzeit offenen Polder IV der Deponie im August 1985 war lediglich die Sicherheit innerhalb der Deponie gefährdet, da durch einen andauernden Wasseranstau der Einbruch einer Zwischenwand des mit Sonderabfall verfüllten Polders II drohte. Durch die noch im Dezember 1985 eingeleiteten Sofortmaßnahmen (z. B. Verfüllen des Polders IV) war diese Gefahr Anfang Januar 1986 behoben. Das auf der Deponie befindliche kontaminierte Wasser wird seit Ende Mai 1986 nach chemisch-physikalischer Vorreinigung auf der Deponie anschließend in einer kommunalen Kläranlage biologisch nachgereinigt.

Zur Aufklärung der Ursachen werden gegenwärtig auf der Grundlage des Einlagerungskatasters Sondierungsbohrungen durchgeführt. Danach wird zu entscheiden sein, ob eine Ausräumung stark dioxinbelasteter Abfälle aus der Pflanzenschutzmittelproduktion notwendig ist. Für den Hauptteil der dioxinverdächtigen Abfälle (rd. 95 %), vornehmlich die Flugaschen aus Hamburger Verbrennungsanlagen, erscheint eine Ausräumung nicht geboten.

Zur Endsicherung der Deponie (Abschluß Ende 1988/1989) wird nach bisherigen Überlegungen wahrscheinlich eine allseitige Abkapselung (Mehrfachsicherung) und das weitgehende Abfangen des Oberflächen- und Kluftgrundwassers durch ein äußeres Randgrabensystem ausreichen. Das Konzept dafür soll bis spätestens Ende des Jahres vorliegen. Als unabdingbare Vorwegmaßnahme wird ein äußerer Randgraben noch 1986 gebaut werden. Die Untersuchungen von Wasser und Boden im engeren und weiteren Bereich der Deponie auf Dioxine und Furane haben keine Belastungen ergeben, die außerhalb des Rahmens liegen. Auch die beiden ersten Immissionsmessungen des Technischen Überwachungsvereins Hannover haben keine gesundheitsschädlichen Werte ergeben. Zur intensiveren Grundwasserüberwachung wurden zwölf zusätzliche Beobachtungsbrunnen gebohrt. Eventuelle Kontaminationen können somit schneller erkannt. Abwehrmaßnahmen frühzeitig ergriffen werden.

Giftmülldeponie-Standorte Dolgen/Schwicheldt, Landkreis Hannover 122/86

Nach den „geowissenschaftlichen Vorsorgeuntersuchungen zur optimalen Standortfindung für die Ablagerung von Sonderabfällen“ kann davon ausgegangen werden, daß die im Bereich Dolgen/Schwicheldt anstehenden Tonformationen grundsätzlich geeignet sind für die Einrichtung einer Sonderabfalldeponie für feste Sonderabfälle überwiegend anorganischer Zusammensetzung. Die in Anspruch genommene Fläche würde im Endausbau max. 30–40 ha betragen.

Bei einer Einrichtung einer neuen oberirdischen Deponie würden zusätzliche technische Dichtungsbarrieren eingesetzt werden. Der umgebende Ton bietet aber unverzichtbare weitere Langzeitsicherheiten, so daß auf die geologischen Standortvorteile einer Tonregion nicht verzichtet werden kann.

Auch wenn durch verstärkten Einsatz abfallwirtschaftlicher Vermeidungsstrategien das Sonderabfallaufkommen erheblich gesenkt werden wird, bleibt die Deponietechnik ein wesentlicher Bestandteil für die gesicherte Sonderabfallentsorgung. Insbesondere durch neue Umwelttechniken zur Luft- und Wasserreinigung wird mit einem wachsenden Aufkommen an Sonderabfall — auch in Form von Stäuben und Schlämmen — zu rechnen sein. Die Landesregierung wird daher an der im Rahmenplan Sonderabfallbeseitigung aufgezeigten Konzeption der artspezifischen Beseitigung festhalten. In Erfüllung der ihr obliegenden Vorsorge für zukunftsweisende Entsorgungseinrichtungen verfolgt sie dabei auch die obertägige Deponierung. Im Bereich Dolgen/Schwicheldt werden weitere standortspezifische Untersuchungen durchgeführt. Erst nach Abschluß dieser Untersuchungen kann die Eignung für die Anlage einer obertägigen Deponie beurteilt werden.

Solange allerdings der Bedarf an zusätzlichen Einlagerungskapazitäten die Errichtung einer Deponie in diesem Bereich nicht zwingend erforderlich macht, wird die Landesregierung keine Schritte zur Umsetzung ihrer Vorsorgeerkundung unternehmen.

Naturschutz und Landschaftspflege

Grundsätzliches

Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes 201/86

Die grundlegende Kritik am Entwurf der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes wird von der Landesregierung nicht geteilt.

Verbesserungen des Artenschutzes sieht der Entwurf der Novelle an mehreren Punkten vor, insbesondere sollen weitere Arten einer Ein- und Ausfuhrregelung unterworfen und sollen die Bestimmungen bundesweit vereinheitlicht werden. Der ohne Zweifel berechtigte Wunsch nach unkomplizierten Vorschriften im Artenschutz ist leider infolge der gegebenen internationalen Regelungen unerfüllbar. Wesentliche Verbesserungen der bundesgesetzlichen Eingriffsregelung sind nach Auffassung der Landesregierung nicht erforderlich. Wichtiger ist es, daß die gegebenen Möglichkeiten vollständig ausgeschöpft werden. Eine generelle Biotopschutzregelung sieht die Novelle rahmenrechtlich vor.

Die Landwirtschaftsklausel ist nach Ansicht der Landesregierung im praktischen Naturschutz von geringerer Bedeutung. Es kommt vielmehr darauf an, daß Zielkonflikte zwischen Landwirtschaft und Naturschutz vermieden werden. Die Landesregierung hat dazu einen wesentlichen Beitrag durch Einführung eines Ausgleichs für Bewirtschaftungsschwernisse auf Grünländereien in Nationalparks und Naturschutzgebieten geleistet.

Personal und Verwaltung im Naturschutz 202/86

Die Frage der Personalausstattung ist in der Antwort der Landesregierung auf die ROTE MAPPE 1984 ausführlich erörtert worden. Seitdem ist das Fachpersonal der staatlichen Naturschutzbehörden weiter vermehrt worden, und zwar 1985 um sechs unbefristete sowie 17 befristete Planstellen und 1986 um zwölf unbefristete Planstellen unter zusätzlicher Umwandlung von sechs befristeten in unbefristete Stellen. Auch für 1987 ist wieder eine Personalvermehrung vorgesehen. Das alles geschieht in einer Zeit äußerster Sparsamkeit bei der Schaffung neuer Stellen. Damit bleibt es dabei, daß die Naturschutzverwaltung, über die letzten Jahre gesehen, relativ den höchsten Personalzuwachs aller Verwaltungszweige hatte.

Auch bei den Landkreisen und kreisfreien Städten hat sich die Situation weiter verbessert. Eine weitere Stärkung ist aber erforderlich.

Ehrenamtliche Mitwirkung im Naturschutz

Einsetzung der Landschaftswacht 203/86

Nach wie vor sieht die Landesregierung keine Notwendigkeit, nach § 59 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes Vorschriften über die Landschaftswacht zu erlassen. Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß die Landkreise und kreisfreien Städte die Landschaftswacht unterschiedlich gestalten. Für den Vollzug des Naturschutzes kann auf einen Außendienst der Verwaltung nicht verzichtet werden, eine ehrenamtliche Landschaftswacht kann hier nützlich sein. Welche Personen die unteren Naturschutzbehörden dazu bestellen, ist ihnen freigestellt. Wie andere an der Natur interessierte Menschen können auch Forstbeamte außerhalb ihres Dienstbezirks ehrenamtlich beteiligt werden. Die Entscheidung des Landkreises Diepholz ist nicht zu beanstanden.

Berufung von ehrenamtlichen Beauftragten 204/86

Im Jahre 1985 wurden im Landkreis Hannover sieben neue Naturschutzbeauftragte bestellt, von denen zwei weder der Landesjägerschaft noch der Forstverwaltung angehören. Da sie ohne Ausnahme die erforderliche Sachkunde besitzen, kann diese Entscheidung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde nicht beanstandet werden.

Landschaftsprogramm des Landes Niedersachsen 206/86

Für das Landschaftsprogramm liegt ein fachlicher Vorentwurf vor, aus dem zur Zeit umfassende Leitlinien für den Naturschutz auf Landesebene entwickelt werden.

Verdoppelung der Naturschutzflächen in Niedersachsen 207/86

Für die Ausweisung von Naturschutzgebieten — die Arbeiten werden mit Nachdruck vorangeführt — ist wie bisher die Biotopkartierung der Fachbehörde für Naturschutz die fachliche Grundlage. Die in der ROTEN MAPPE genannten Gebietstypen werden berücksichtigt.

Nach der gegenwärtigen Rechtslage kann die Jagd nicht in den Verordnungen über die Naturschutzgebiete, sondern nur durch jagdrechtliche Bestimmungen geregelt werden, für die die Landkreise zuständig sind. Das darf selbstverständlich nicht zur Folge haben, daß Regelungen unterbleiben, die der Schutzzweck des jeweiligen Naturschutzgebietes erfordert. Aus der Sicht der Landesregierung ist es daher wünschenswert, naturschutz- und jagdrechtliche Rechtssetzungskompetenzen in einer Hand zu vereinigen.

Für den räumlichen Geltungsbereich der Verordnung über Naturschutzgebiete sind allein die Angaben in der Verordnung selbst maßgeblich. Nur in seltenen Fällen muß auf Flurstücksbezeichnungen des Liegenschaftsbuches zurückgegriffen werden.

Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer 208/86

Nationalparkverwaltung 209/86

Die Nationalparkverwaltung hat im Februar dieses Jahres ihre Arbeit aufgenommen. Im August hat sich der Nationalparkbeirat konstituiert.

Abschließende Feststellungen können gegenwärtig weder über die Nationalparkverwaltung noch die ihrer Arbeit zugrunde liegende Verordnung über den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer getroffen werden. Die neue Verwaltung bemüht sich mit viel Engagement um die Verwirklichung des Nationalparks. Es gilt, nicht nur für die Salzwiesen im Vorderdeichbereich, sondern auch für die anderen Schutzobjekte langfristig verbindliche Detaillösungen auf dem Verwaltungswege zu finden.

Es ist gegenwärtig zu früh, über Korrekturen im Verordnungstext zu befinden, weil in absehbarer Zukunft zunächst Erfahrungen mit den gefundenen Lösungen gesammelt werden müssen.

Die Verwaltung des Nationalparks ist — wie jede andere vergleichbare Einrichtung — am zu erwartenden Aufgabenumfang ausgerichtet worden. Naturgemäß sind bei einer so neuen Institution Anlaufschwierigkeiten nicht zu vermeiden; die Landesregierung wird die Entwicklung aufmerksam verfolgen.

Pflege- und Überwachungsmaßnahmen 210/86

Die Pflege der Schutzbereiche bildet einen wesentlichen Aufgabenbereich der Nationalparkverwaltung. Ein Konzept für die erforderlichen Maßnahmen wird im Rahmen des Nationalparkplanes erstellt. Die anerkannten Naturschutzverbände werden hierbei beteiligt. Grundsätzlich ist vorgesehen, soweit wie möglich die Pflegemaßnahmen von ehrenamtlich für den

Naturschutz tätigen Kräften durchführen zu lassen. Weitere Möglichkeiten bietet die Beschäftigung von ABM-Kräften, Zivildienstleistenden und Praktikanten.

Eine einheitliche Regelung der Überwachung der Schutzbestimmungen wird von der Nationalparkverwaltung zur Zeit nach folgenden Richtlinien erarbeitet:

1. Grundsätzlich sollen die von den Landkreisen bestellten Landschaftswarte nach § 59 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes auch die Einhaltung der Bestimmungen der Nationalparkverordnung im Rahmen ihrer Tätigkeit mit überwachen.
2. In dem kreisfreien Gebiet des Nationalparks werden von der Nationalparkverwaltung zusätzliche Landschaftswarte eingesetzt. Soweit möglich, soll hier auf geeignete Mitarbeiter von im Nationalpark tätigen Fachbehörden, Institutionen und Berufsgruppen (z. B. Wasserwirtschaftsämter, Bauamt für Küstenschutz, staatlich bestätigte Jagdaufseher, Naturschutzvereine, Wattführer) zurückgegriffen werden.
3. Für den Bereich des gesamten Nationalparks übernehmen die Polizei und die Wasserschutzpolizei im Rahmen ihrer Tätigkeit wesentliche Überwachungsaufgaben. Entsprechende Vereinbarungen mit den zuständigen Stellen innerhalb der Bezirksregierung Weser-Ems wurden bereits getroffen.

In den nächsten Jahren müssen zunächst Erfahrungen bezüglich der Wirksamkeit dieses Überwachungsmodells gesammelt werden. Gegebenenfalls ist dann zu überprüfen, ob die Einrichtung einer hauptamtlichen Nationalparkwacht erforderlich ist.

Schutz von Salzwiesen 211/86

Es ist erklärtes Ziel der Verordnung über den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer, daß die Nutzung der landeseigenen Salzwiesen im Deichvorland durch Beweidung im Interesse des Naturschutzes verringert wird. Damit ist begonnen worden. Weil zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe sich auf die bisherige Nutzung eingestellt haben, kann die Extensivierung der Beweidung nicht in einem Schritt erfolgen. Die Belange des Küstenschutzes müssen dabei gewahrt bleiben.

Nach der durch das Niedersächsische Deichgesetz gegebenen Rechtslage haben die Deichvorländer bestimmte Aufgaben für den Deichschutz zu erfüllen. Auf den verfestigenden und pflegenden Effekt der Beweidung für das Deichvorland kann daher auch in Zukunft im Interesse des Küstenschutzes und der Deichunterhaltung nicht vollständig verzichtet werden.

Die Landesregierung ist bemüht, die Salzwiesenflächen, die nicht im Landeseigentum stehen, zu erwerben. Einige Grundstücke am Jadebusen sind in diesem Jahr durch Tausch in das Eigentum des Landes überführt worden.

Öffentlichkeitsarbeit im Nationalpark 212/86

Die Aussagen des Niedersächsischen Heimatbundes entsprechen den Zielsetzungen der Nationalparkverwaltung. Die Bereitschaft des Niedersächsischen Heimatbundes und der anderen Naturschutzverbände zur Fortsetzung der bisherigen fruchtbaren Zusammenarbeit wird begrüßt.

Öffentlichkeitsarbeit der Fachbehörde für Naturschutz 213/86

Schriften, die die Fachbehörde für Naturschutz zur Information der Öffentlichkeit über den Naturschutz herausgegeben hat, werden nur dann nicht wieder aufgelegt, wenn sie inzwischen überholt sind oder kein Bedürfnis mehr nach ihnen besteht. In keinem Falle waren finanzielle Gründe dafür maßgeblich.

Wiederaufforstung im Landkreis Soltau-Fallingb. B. 217/86

Die Landesregierung vermerkt mit Befriedigung, daß ein Waldbau auf standörtlich-ökologischer Grundlage im vergangenen Jahrzehnt allenthal-

ben im Lande große Fortschritte gemacht hat. Die jetzt anlaufende Standortkartierung im Privatwald wird dafür weitere wichtige Grundlagen bereitstellen. Schon heute ist sicher, daß der Wald nach Holzarten, Mischung und Aufbau erheblich vielfältiger ist als in früheren Zeiten. Das gilt nicht nur für den Landkreis Soltau-Fallingb. B.

Raumordnung

Berücksichtigung des Bodenschutzes in den Raumordnungsprogrammen 218/86

Das Landes-Raumordnungsprogramm 1982 enthält im Textteil zwar keinen besonderen Gliederungspunkt „Bodenschutz“, gleichwohl sind in den einzelnen Abschnitten Ziele enthalten, die dem Schutz des Bodens dienen. Dabei handelt es sich sowohl um Ziele zur Steuerung der Flächennutzung als auch um solche zur Verminderung des Schadstoffeintrags oder sonstiger Belastungen. Als Beispiele seien hier die Vorranggebiete und die Gebiete besonderer Bedeutung genannt, die Ziele zur Luftreinhaltung, Abfallwirtschaft, Erholung oder zum Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs. Hier sind Ziele festgelegt, die helfen sollen, den Flächenverbrauch einzudämmen, intakte Flächen von schädigenden Nutzungen freizuhalten und vorhandene Belastungen des Bodens, beispielsweise durch Immissionen, auf ein Mindestmaß zu reduzieren. All diese Ziele können und sollen in den regionalen Raumordnungsprogrammen eine Vertiefung erfahren. Da die Regionalplanung also schon aufgrund dieser Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogrammes verpflichtet ist, Fragen des Bodenschutzes bei der Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme zu berücksichtigen, bedarf es einer Änderung des Landes-Raumordnungsprogrammes nicht.

Es gibt allerdings Überlegungen, im Raumordnungsgesetz des Bundes einen gesonderten Grundsatz zum Schutz des Bodens festzulegen. Als Konsequenz einer solchen Absicht wird erwogen, bei einer Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogrammes in gleicher Weise zu verfahren.

Beteiligung der anerkannten Verbände bei Leitungsverlegungen 219/86

Bei der Feintrassierung und der Abstimmung mit den betroffenen Grundeigentümern ergab sich eine Änderung gegenüber der im Raumordnungsverfahren festgelegten Trasse der Erdgasleitung in den Räumen Heiligenfelde und Südwalde. Die Änderung der Trassierung wurde zwischen Versorgungsunternehmen und Landkreis erörtert und die Trassierung einvernehmlich neu festgelegt. Der BUND ist über die Trassenänderung ausführlich unterrichtet worden. Es bestanden jedoch Meinungsverschiedenheiten darüber, ob es sich um eine geringfügige oder wesentliche Änderung handelt. Es ist schließlich zwischen den beteiligten Stellen zu einer Einigung über die künftige Vorgehensweise — insbesondere über die Frage einer nochmaligen Beteiligung der Verbände — bei Trassenverschiebungen größeren Ausmaßes gekommen. Dem Anliegen nach künftig verbesserter Beteiligung wird somit Rechnung getragen.

380 kV-Leitung Lühesand 220/86

Zunächst sollen der Vogelzug auf niedersächsischer Seite untersucht und die auf der schleswig-holsteinischen Elbseite angebrachten Vorrichtungen, die die Vögel schützen sollen, hinsichtlich ihrer Wirksamkeit geprüft werden. Im übrigen ist der Landkreis Stade bereits in Gespräche mit dem Stromversorgungsunternehmen eingetreten.

Versorgungsdepot der NATO im geplanten Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Obere Wümmeniederung“ 221/86

Zu der Depotplanung Tostedt führt die Landesregierung auf Antrag des Trägers der Planung, des Bundesministers der Verteidigung, zur Zeit ein

Anhörungsverfahren nach dem Landbeschaffungsgesetz durch, in dessen Verlauf unter anderem auch die ökologische Verträglichkeit eines derartigen Vorhabens in der oberen Wümmeniederung geprüft wird.

Nicht zuletzt aus Gründen des Naturschutzes wurde neben der Standortalternative südlich der Gemeinde Otter ein weiterer Vorschlag nordwestlich der Gemeinde Wistedt in das Verfahren einbezogen. Das Ergebnis des Anhörungsverfahrens bleibt abzuwarten.

Gleisanbindung Kaserne Garlstedt, Osterholz-Scharmbeck 222/86

Das militärische Vorhaben „Errichtung eines Anschlußgleises vom Truppenübungsplatz Garlstedt zum Bahnhof Oldenbüttel“ war unter anderem Gegenstand eines vom Landkreis Osterholz durchgeführten Planfeststellungsverfahrens. In dem Planfeststellungsbeschluss vom 15. Juni 1984 werden die durch die Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umfassend und detailliert geregelt. Bei der Realisierung dieses Vorhabens wird ein vollständiger Ausgleich der ökologischen Beeinträchtigungen angestrebt.

Straßenbau

Rückbau von Straßenflächen 223/86

Das Ziel, Ortsdurchfahrten, die früher einseitig zugunsten des Kraftfahrzeugverkehrs ausgerichtet waren, umzugestalten, damit die multifunktionale Aufgabe dieser Straßenräume wieder wirksam werden kann, wird von der Landesregierung unterstützt. Obwohl es im Einzelfall immer wieder Probleme gibt, wird sich die Landesregierung zukünftig bemühen, überflüssig gewordene Straßenflächen einer neuen Nutzung zuzuführen.

Altmauern an Dorfstraßen 224/86

Die Landesregierung unterstützt die Auffassung des Niedersächsischen Heimatbundes, daß Altmauern in Ortslagen erhalten werden sollten. Sie ist allerdings der Meinung, daß diese Frage in jedem Einzelfall vor Ort abgewogen und entschieden werden muß.

A 26 Hamburg-Stade 225/86

Anfang dieses Jahres haben die mit der Variantenuntersuchung zur A 26 beauftragten Gutachter ein Zwischenergebnis vorgelegt. Darin wird empfohlen, die verkehrlich beste Lösung in Form der bisher verfolgten Trasse wegen ihrer hohen ökologischen Risiken nicht weiter zu verfolgen. Diese Beurteilung deckt sich mit der im Auftrag der vier Küstenländer vorgelegten „Ökologischen Darstellung des Untereelbauraumes“.

Statt dessen werden jetzt vier alternative Lösungsmöglichkeiten vertieft durchgearbeitet, denen allen gemeinsam ist, daß sie das Schwinge-Tal nicht mehr durchschneiden. Hieraus wird sich dann voraussichtlich im Frühjahr 1987 ein Lösungsvorschlag ergeben, der in ein neues Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren eingebracht werden muß.

Der durchgehende Ausbau der B 73, das haben die Gutachter deutlich herausgestellt, wäre unter anderem aus Gründen des Immissionsschutzes, der Ortsplanung und des Schutzes des Wohnumfeldes eine schlechte Lösung und würde diese Probleme eher vertiefen, anstatt sie zu lösen.

Autobahn A 31 bei Bad Bentheim und Schüttorf, Landkreis Grafschaft Bentheim 226/86

Die besondere Schutzwürdigkeit des Bentheimer Berges und des Bentheimer Waldes ist der Landesregierung bekannt. Die geplante Linienführung

ist das Ergebnis eines langwierigen Raumordnungsverfahrens, in dem eine Vielzahl anderer Trassen untersucht wurde. Da jede andere Linienführung insgesamt keine Vorteile bieten würde, haben sich letztlich alle verantwortlichen Stellen für die geplante Trassenführung entschieden.

Die Detailplanung und Bauausführung werden darauf ausgerichtet, die Eingriffe in Landschaft und Naturhaushalt so gering wie möglich zu halten und soweit wie möglich zu kompensieren. Dieses wird durch umfangreiche landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen sowie durch technische Maßnahmen sichergestellt.

A 39 und A 2 im Raum Braunschweig 227/86

Die Lage der geplanten Anschlussstelle nordöstlich von Cremlingen hat sich nach sorgfältigen Untersuchungen als die zweckmäßigste erwiesen. Keine andere Anschlussstellenlage entlastet die Ortsdurchfahrten von Cremlingen und Klein Schöppenstedt so nachhaltig vom Durchgangsverkehr. Auch die Gemeinde Cremlingen hat sich nach eingehender Diskussion für diese Anschlussstelle ausgesprochen.

Eine Beeinträchtigung des Einzugsgebietes des Weddeler Baches durch die Straßenbaumaßnahme ist nicht zu befürchten, zumal der Bach erst unterhalb der künftigen Anschlussstelle, also weiter nordwestlich der Autobahn, wahrnehmbar und nennenswert wasserführend wird.

Die Zusicherung, beim Bau der A 39 größtmögliche Rücksicht auf die Natur zu nehmen, steht bei allen fachlichen Überlegungen der Behörden weiterhin obenan.

B 3 im Stadtgebiet Celle 228/86

Für die Planung der Umgehungsstraße ist nach Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg eine Arbeitsgemeinschaft von Ingenieuren und Ökologen beauftragt worden, die Verkehrssituation im Raum Celle zu untersuchen und Lösungsvorschläge für Maßnahmen zur Behebung der Probleme zu erarbeiten. Die Datenerhebungen sind inzwischen abgeschlossen, Lösungsvorschläge werden jedoch nicht vor Jahresende vorliegen. Danach wird in einem Raumordnungsverfahren über den Ausführungsvorschlag zu befinden sein. Die Öffentlichkeit ist über den Stand der interdisziplinären Untersuchungen wiederholt durch die Presse informiert worden.

Als Grundlage für die von der Stadt Celle gewünschte neue innerstädtische Trasse im Bereich der Trift-Anlagen ist ein Bebauungsplanverfahren nach dem Bundesbaugesetz durchgeführt worden. Gegen die Planung hatte das Institut für Denkmalpflege Bedenken vorgebracht. Da die Stadt Celle jedoch durch ihre Planungshoheit einen eigenverantwortlich auszufüllenden Entscheidungsspielraum und bei ihrer Entscheidung gegen das Abwägungsgebot nicht verstoßen hat, konnte die Planung rechtlich nicht beanstandet werden. Die Stadt Celle ist jedoch gebeten worden, die Verwirklichung dieser Planung noch einmal zu überdenken.

Ortsumgehung Waake im Zuge der B 27, Landkreis Göttingen 229/86

Auch die Landesregierung hält eine Ortsumgehung von Waake im Zuge der B 27 für wünschenswert.

Die Diskussion vor Ort zeigt jedoch, daß es auch hier schwierig ist, eine Lösung zu finden, die allen Bürgern und Belangen gerecht wird.

Die Fachverwaltung ist dabei, die in der örtlichen Diskussion vorgebrachten Alternativlösungen zu untersuchen. Diese werden sodann vorgestellt und mit den Bürgern diskutiert. Anschließend werden die Raumordnungsbehörden dann festzustellen haben, ob eine Ortsumgehung oder eine andere Lösung für Waake realisiert werden soll.

Umgehung von Hessisch-Oldendorf im Zuge der B 83, Landkreis Hameln-Pyrmont 230/86

Von der Fachverwaltung wird zur Zeit ein umfassender Vergleich der Vor- und Nachteile der Nordumgehung mit einer südlichen bahnparallelen Umgehung durchgeführt.

Beide Trassen werden in Kürze in einem erneuten Raumordnungsverfahren vorgestellt und diskutiert. Sollte sich dabei herausstellen, daß die Südumgehung insgesamt vorteilhafter ist, wird die Fachverwaltung sobald wie möglich die Südumgehung baureif machen.

Ortsumgehung Bingum im Zuge der L 15, Landkreis Leer 231/86

Da nach Durchführung einer gesamtplanerischen Begutachtung für den Bau der Ortsumgehung Bingum im Zuge der L 15 kein Einvernehmen zugunsten einer Ost- oder einer Westumgehung erzielt werden konnte, hält die Bezirksregierung Weser-Ems die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für unerlässlich. Mit Erlaß vom 16. Dezember 1985 ist dem Antrag auf Einleitung eines Raumordnungsverfahrens nach § 14 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes zugestimmt worden. Ursache für dieses Raumordnungsverfahren sind die aufgezeigten widersprüchlichen Standpunkte der betroffenen Träger öffentlich-rechtlicher Belange, die eine Einigung auf eine Linie nicht zulassen. Eine Entscheidung seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr ist nicht möglich, weil letztlich nur für die Linie die Planfeststellung durchgeführt werden kann, die kompromißfähig und durchsetzbar ist. Solange hier keine eindeutigen Ergebnisse vorliegen, sieht sich das Land nicht in der Lage, die Linie zu bestimmen. In Bezug auf die vorgetragenen Standpunkte kann nur empfohlen werden, diese in das laufende Raumordnungsverfahren einzubringen, damit darüber unter Abwägung aller Belange entschieden wird.

Verlegung der L 490 zwischen Östrum und Bad Salzdetfurth, Landkreis Hildesheim 232/86

Das 1984 eingeleitete Planfeststellungsverfahren ist bislang noch nicht abgeschlossen worden; der in diesem Verfahren erforderliche Erörterungstermin fand am 20. Januar 1986 statt. Der Erlaß eines Planfeststellungsbeschlusses wird noch für das Jahr 1986 angestrebt.

Die Belange des Naturschutzes sind in diesem Verfahren ausreichend geltend gemacht worden, so daß sichergestellt ist, daß eine rechtmäßige Beschlussfassung erfolgen kann.

Das Straßenbauamt Hildesheim hat mit der Antragstellung am 5. November 1984 die gutachtliche Stellungnahme gemäß § 14 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes des Landkreises Hildesheim vom 21. Mai 1984 vorgelegt. Durch den landschaftspflegerischen Begleitplan vom 22. Mai 1985 wurde der Antrag ergänzt.

Aufgrund der Einwendungen im Erörterungstermin hat der Landkreis Hildesheim als zuständige untere Naturschutzbehörde seine gutachtliche Stellungnahme vom 21. Mai 1984 erweitert. In einer Besprechung am 27. Juni 1986 mit der unteren Naturschutzbehörde, dem Straßenbauamt Hildesheim, der Stadt Bad Salzdetfurth und der Planfeststellungsbehörde ist über die Forderungen der unteren Naturschutzbehörde Einvernehmen hergestellt worden.

Stadtwaldtrasse in Verden/Aller 233/86

Eine Einflußnahme des Landes auf diese gemeindliche Straßenplanung ist nicht möglich, da die Gemeinden die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung regeln.

Erhaltung der Heidebahn 234/86

Das Verfahren zur Einstellung des Personenverkehrs auf der Strecke Buchholz-Soltau ist im Oktober 1982 von der Bundesbahndirektion Hannover eingeleitet worden. Da die Deutsche Bundesbahn keine Wirtschaftlichkeitsberechnungen unter rationalisierten Betriebsbedingungen durchgeführt hat, wurde der Vorstand der Deutschen Bundesbahn seinerzeit vom Ministerium für Wirtschaft und Verkehr gebeten zu überprüfen, wie mit einem Schienenverkehrsangebot im Pendelverkehr zwischen Soltau und Buchholz die derzeitige schwache Nachfrage vergrößert werden könne. Da-

bei sollte auch eine Neugestaltung der bestehenden Buslinien sowie eine Rationalisierung der Infrastruktur mit einbezogen werden.

Dieser Bitte des Landes ist inzwischen seitens des Bundesbahnvorstandes entsprochen worden. Die Bundesbahndirektion Hamburg wurde vom Vorstand der Deutschen Bundesbahn beauftragt, eine derartige Modelluntersuchung unter Einbeziehung der Leistungen aller Verkehrsträger vorzunehmen. Nach diesen Modelluntersuchungen wird dann eine nachprüfbare Entscheidung darüber zu fällen sein, wie die Verkehrsbedienung dieses Raumes am besten gestaltet werden kann. Die Deutsche Bundesbahn hat zugesagt, daß die Umstellungsmaßnahme bis zum Abschluß der Untersuchungen zurückgestellt wird.

Rationalisierungen auf der DB-Strecke Oldenburg — Osnabrück 235/86

Aufgrund der Bedeutung der Strecke Oldenburg — Osnabrück ist seitens der Deutschen Bundesbahn zwischenzeitlich entschieden worden, daß auf dieser Strecke sowohl der Reisezug- als auch der Güterzugbetrieb langfristig beibehalten werden soll.

Diese Entscheidung verlangt jedoch eine strengere Rationalisierung des Betriebsablaufes. In erster Linie bedeutet dies den Einsatz technischer Einrichtungen an Stelle des heute noch vorhandenen örtlichen Personals:

- Fahrkarten werden über Automaten erhältlich sein.
- Zur Sicherung der Bahnübergänge, die heute noch vom Stellwerkspersonal durch handbediente Schrankenanlagen durchgeführt werden, sind automatische Anlagen vorgesehen.
- Die noch verbleibenden, für den Güterverkehr notwendigen Weichen werden nicht mehr vom Stellwerk aus fernbedient, sondern von dem die Güterzugfahrten begleitenden Rangierpersonal direkt gestellt.

Mit diesen Maßnahmen ist es möglich, einerseits den Betrieb wirtschaftlicher zu führen, andererseits sicherzustellen, daß in Sandkrug, Hemmelte, Bad Bergen und Halen auch weiterhin Reisezüge halten und die Verlade-möglichkeiten im Güterverkehr erhalten bleiben.

Wasserbau

Gewässerausbauten und Naturschutz 236/86

Für Gewässerausbauvorhaben schreibt das Niedersächsische Wassergesetz ein Genehmigungsverfahren — Planfeststellung oder Plangenehmigung — vor. In diesen Verfahren werden regelmäßig die Naturschutzbehörden beteiligt, wobei auch die Eingriffsregelung nach §§ 7 ff. des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes zum Tragen kommt. Die Genehmigungsbehörde hat die unterschiedlichen Belange abzuwägen; dabei kommt den Naturschutz- und Umweltschutzbelangen zweifellos eine herausragende Stellung zu.

Die Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes und des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes sind auch ohne begleitende Erlasse gültig und einzuhalten. Erlasse können in diesem Zusammenhang lediglich erläuternde Wirkung haben. Das Merkblatt des Deutschen Verbandes für Wasserwirtschaft und Kulturbau e.V. „ökologische Aspekte bei Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern“ wurde an die zuständigen Dienststellen der Wasserwirtschaftsverwaltung verteilt und im übrigen zur Berücksichtigung empfohlen.

Der ausschließlich naturnahe Gewässerausbau ist ebenso wie der sogenannte „Rückbau“ nicht naturnaher Gewässer auch bei der gegebenen Rechtslage erreichbar. Hierfür ist eine eingehende Abstimmung der Wasser- und Naturschutzbehörden, insbesondere im Genehmigungsverfahren, erforderlich.

Binnenentwässerung im Allertal, Landkreis Soltau-Fallingbostal 237/86

Unter dem vorherrschenden Gesichtspunkt der Standortsicherung landwirtschaftlicher Betriebe und des Schutzes von Siedlungsgebieten sind im Untertalgebiet seit etwa Mitte der 60er Jahre Hochwasserbedrohungen

und Sommerdeiche angelegt worden. Notwendigerweise mußte als Folge davon auch die Binnenvorflut neu geregelt werden. Eine dieser Maßnahmen ist das sogenannte Südaleiterprojekt. Insbesondere wegen der damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft konnte für diese Maßnahme bis jetzt kein genehmigungsfähiger Entwurf vorgelegt werden. Es ist auch davon auszugehen, daß das Vorhaben nicht mehr in der ursprünglichen Form verwirklicht wird.

Durch den Ausbau des „Grabens F“ möchte der Untertalerverband ein etwa 1 km² großes, abflußloses Gebiet im Sommerpolder Häuslingen an das übergeordnete Gewässernetz anschließen, um nach Polderüberflutungen und beim Qualmwasseranfall eine schnelle Oberflächenwasserabführung zu erreichen. Er hat dazu einen Planfeststellungsantrag beim Landkreis Soltau-Fallingbostal gestellt. Über den Antrag ist noch nicht entschieden worden. Zunächst soll ein ökologisches Gutachten von der Fachbehörde für Naturschutz im Niedersächsischen Landesverwaltungsamt unter Beteiligung der Naturschutzverbände erstellt werden.

Wasserstandsregulierung durch Wehre 239/86

Die Wasserstandsregulierung in einem Gewässer durch Einbau von Wehren ist eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers im wasserrechtlichen Sinne und bedarf deshalb eines Planfeststellungsverfahrens. Dabei sind die Belange des Naturschutzes zu berücksichtigen, so daß in der Regel Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff vorzusehen sind. Maßnahmen, die dazu beitragen, eine ökologische Sperre zu vermeiden, sind dabei von besonderer Bedeutung und werden bei neueren Wehrbauten im allgemeinen verlangt. Der Vorschlag, mäandrierende Umläufe an Wehranlagen anzulegen, ist sicherlich ein Beitrag, dieses Problem lösen zu helfen. Die Eignung der Maßnahme kann jedoch immer nur im jeweiligen Fall beurteilt werden.

Wasserstände in Lesum, Hamme und Wümmen 240/86

Der 1980 abgeschlossene sogenannte 9 m-Ausbau der Unterweser hatte wie alle vorangegangenen Ausbauten auch zur Folge, daß der Tidehub vergrößert wurde, indem das Tidehochwasser anstieg und das Tideniedrigwasser, allerdings im geringeren Maße, absank. In Wümmen und Hamme läßt sich der angegebene Wert von 80 cm für die Absenkung des Niedrigwassers aus den Pegelmessungen in Ritterhude nicht bestätigen. Dort ist gegenüber den Verhältnissen um 1960 keine Änderung der mittleren Tideniedrigwasserstände festzustellen.

Das Lesumsperrwerk ist unter der Auflage gebaut worden, die normalen Abflußverhältnisse im Flußbett von Lesum, Hamme und Wümmen möglichst wenig zu beeinflussen. Deshalb wird das Sperrwerk nicht vor jedem Tidehochwasser, sondern nur dann geschlossen, wenn Wasserstände erwartet werden, die mindestens 50 cm über dem normalen Hochwasser liegen. Diese Festlegungen des Planfeststellungsbeschlusses sind auch ökologisch vernünftig, da eine regelmäßige Sperrung oder Teilsperre das hydrologische Verhalten des gesamten Flußsystems verändern würde. Große Probleme dürfte dabei auch die zu erwartende Versandung der Flußbetten aus dem erheblichen Geschiebetransport der Wümmen hervorgerufen.

Ausbau des Alandeiches bei Schnackenburg, Landkreis Lüchow-Dannenberg 241/86

Für den Ausbau des Alandeiches bei Schnackenburg ist bei der Bezirksregierung Lüneburg ein Planfeststellungsverfahren beantragt. Dem liegt der Ausbau auf der bestehenden Deichtrasse zugrunde. Die von Naturschutzvertretern vorgeschlagene Ausdeichung von Flächen führt nach einem Gutachten der Landwirtschaftskammer Hannover zu einer Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes. Diese Gesichtspunkte sowie die Belange des Naturschutzes sind in dem zur Zeit laufenden Planfeststellungsverfahren gegeneinander abzuwägen.

Aufspülungen unbrauchbaren Bodens im Ems-Deichvorland, Landkreis Leer 242/86

Der Landkreis Leer war wegen der hohen Arbeitslosigkeit im Kreisgebiet an der Ansiedlung einer Firma mit etwa 60 Arbeitsplätzen stark interes-

siert, wobei nur durch eine kurzfristige Standortentscheidung die Zusage des Industrieunternehmens erwirkt werden konnte.

In Zusammenarbeit mit dem Grundeigentümer wurde die in Rede stehende Aufspülfläche bestimmt, da hierdurch die Deichsicherheit erhöht werden konnte.

Der Landkreis Leer hat für das Vorhaben eine Genehmigung nach der Deichvorland-Verordnung erteilt. Einer Planfeststellung und damit einer Mitwirkung der anerkannten Naturschutzverbände hat es hier nicht bedurft. Alternative Ablagerungsflächen wurden dabei geprüft, waren jedoch angesichts der knappen Zeitvorgaben bis zum festgelegten Baubeginn nicht verfügbar.

Bei der Genehmigung ging der Landkreis davon aus, daß es sich hier um Vorlandflächen ohne besonderen Wert für den Naturschutz handele. Diese Einschätzung konnte im Nachhinein jedoch nicht bestätigt werden. Vielmehr handelt es sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft, der im Zuge der Genehmigung nach der Deichvorland-Verordnung auch der Prüfung und Entscheidung nach der Eingriffsregelung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bedurft hätte. Diese Einschätzung wurde dem Landkreis Leer ausführlich dargelegt.

Der Landkreis hat inzwischen dem Träger der Maßnahme aufgegeben, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgrund eines zu erstellenden Landschaftspflegerischen Begleitplanes durchzuführen. Dieser Plan wird zur Zeit vom Landkreis erstellt.

Emsvertiefung und Aufspülung im Bereich Rysumer Nacken 243/86

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Dollarthafen ist beabsichtigt, zum einen einen Aufspülungsstop zu erwirken und darüber hinaus den Bund zu einer Renaturierung bereits aufgespülter Flächen zu veranlassen.

Geplante Eindeichung des Iheringsrodens bei Neuharlingersiel und Harlesiel 244/86

Die Eindeichung des Iheringsrodens ist aufgrund einer Eingabe des Deichverbandes Esens-Harlingerland im Niedersächsischen Landtag behandelt worden. Mit Beschluß vom 27. September 1984 hat der Landtag die Eingabe der Landesregierung zur Berücksichtigung überwiesen. Aufgrund dieser Entscheidung soll nunmehr der neue Hauptdeich im wesentlichen auf der Trasse des bestehenden Sommerdeiches geführt werden, wo im übrigen bis zum Jahre 1825 bereits der damalige Seedeich verlief.

Die Bedeutung des 146 ha großen Sommerpolders für den Naturschutz ist eingehend in zwei Gutachten untersucht worden. Da heute bereits 80 % des Rodens als Weide- und Ackerland sehr intensiv genutzt wird, ist nach übereinstimmender Aussage dort eine für den Naturschutz wertvolle Flora kaum noch anzutreffen. Jedoch hat der Bereich als Vogelbrut- und Rastgebiet noch eine gewisse Bedeutung. Für den damit begründeten Eingriff durch das Vorhaben in Natur und Landschaft sind im Planfeststellungsverfahren ausgleichende Maßnahmen festzusetzen.

Entwässerung um das Große Meer, Landkreis Aurich und Stadt Emden 245/86

Im Unterschöpfwerksgebiet Bedekaspel, östlich des Großen Meeres, ist das Pumpwerk baufällig. Ältere Planungen sahen vor, für diesen Fall dieses Gebiet an das Schöpfwerksgebiet Forlitz-Blaukirchen anzuschließen, wo bereits ein neues Pumpwerk besteht. Dieser Anschluß ist jedoch nur durch Ausbau und Umleitung eines Gewässers möglich. Der dadurch bedingte Eingriff in Natur und Landschaft ist nicht unerheblich im Vergleich zu den für die Vorflut erreichbaren Vorteilen. Die Bezirksregierung Weser-Ems wurde daher gebeten, im Planfeststellungsverfahren zu prüfen, ob der Eingriff vermeidbar ist und das Unterschöpfwerk Bedekaspel wieder hergestellt werden kann.

Verrohrung des „Kohlenbaches“ in der Gemeinde Stelle, Landkreis Harburg 246/86

Bei dem hier angegebenen Fall handelt es sich nicht um den „Kohlenbach“ sondern um den „Kartoffelhofgraben“, der auf einer Strecke im Gewerbegebiet Duventhal wegen der dort gegebenen Engräumigkeit verrohrt worden ist. Die Genehmigung dazu hat die untere Wasserbehörde unter Beteiligung der Naturschutzbehörde nach eingehender Abwägung der Belange erteilt.

Mittellandkanal im Stadtgebiet Hannovers 247/86

Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung ist inzwischen weitgehend auf die Wünsche und Anregungen der Ausbaukritiker eingegangen. So ist aus Gründen der Flächensparnis am Südufer nur noch ein Betriebsweg geplant, das Nordufer erhält lediglich einen schmalen Trampelpfad. Die seinerzeit geplante hohe Uferspundwand wird auf weiten Strecken unter Wasser abgesenkt oder nur ca. 20 cm über Wasser gezogen, um dahinter eine geschützte Flachwasserzone zu schaffen.

Nach einem unabhängigen Gutachten, das neben den neuesten ökologischen Erkenntnissen und Techniken auch die landschafts- und stadtgestalterischen Belange der Stadt Hannover berücksichtigt, kann sogar davon ausgegangen werden, daß durch die von ihm vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen die Beeinträchtigung nicht nur ausgeglichen, sondern eine deutliche Verbesserung der Landschaftsfunktion des Mittellandkanals mit seinem Grüngürtel erreicht wird.

Ein Abweichen von der vorgegebenen Kanalbreite ist allerdings auch in einzelnen Abschnitten nicht möglich, da der Mittellandkanal eine Hauptmagistrale des internationalen Wasserstraßennetzes darstellt. Der Ausbau soll nicht die Fahrzeiten verkürzen, sondern in erster Linie ein sicheres und gefahrloses Befahren des Kanals mit allen Schiffseinheiten ermöglichen.

Es ist zu berücksichtigen, daß die Schiffsgefäße aus Wirtschaftlichkeitsgründen ständig größer werden und der Trend zum Fahren „Rund um die Uhr“ auch bei schlechten Sichtverhältnissen geht. Dieser Trend verdient Unterstützung, da die Binnenschifffahrt bekanntermaßen der wirtschaftlichste und umweltfreundlichste Verkehrsweg der Massengüter ist.

Mittellandkanal im Abschnitt Rethmar-Mehrum, Landkreis Hannover 248/86

Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung räumt den Belangen des Natur- und Umweltschutzes eine hervorragende Bedeutung ein. Bei zur Zeit laufenden Planungen wird auf die naturnahe Ufergestaltung und die Schaffung neuer Biotop- und Wertgebiete geachtet. Grundsätzlich wird dem einseitigen Ausbau und dem Trapezprofil mit geböschten Ufern der Vorzug gegeben.

Im Planfeststellungsverfahren wird unter Beachtung der Stellungnahmen und Einwendungen letztlich festgelegt, welche Ausbauformen am ehesten dem Wohl der Allgemeinheit entsprechen.

Im vorliegenden Fall war von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung die Verbreiterung zum Norden hin in Böschungsbauweise vorgesehen; im Planfeststellungsverfahren wurden jedoch dem geringeren Flächenbedarf beim Ausbau in der sogenannten KRT-Spundwandbauweise mit unter Wasser abgesenkter Spundwand der Vorzug gegeben. Das Begleitgrün am Südufer kann weitgehend erhalten werden.

Reepsholter Tief, Landkreis Wittmund 249/86

Die Landesregierung wird ihr Ziel, im Reepsholter Tief die durchgängige Grünlandnutzung mit ihrem hohen Stellenwert für den Naturhaushalt zu erhalten, zügig verwirklichen. Es geht dabei vor allem darum, ein Schutzkonzept zu entwickeln, das die Beibehaltung der standörtlichen Bedingungen und Nutzungsformen so garantiert, daß sie weiterhin die Voraussetzungen für das noch vorhandene Potential an zum Teil sehr seltenen Pflanzengesellschaften und -arten sowie Tierarten bieten können. Ankauf und Tausch aus Landesmitteln werden dabei eine bedeutende Rolle spielen.

Eine erhebliche Gefährdung des Schutzgegenstandes, die eine einstweilige Sicherstellung rechtfertigen würde, ist dank der Kooperationsbereitschaft der betroffenen Landwirte bisher nicht gegeben.

Die Einschnittstiefen des Reepsholter Tiefs von 1,20 m bis 1,80 m, insbesondere in den für den Naturschutz wertvollen Bereichen oberhalb der Landesstraße Reepsholt-Häsel, sind bereits vorhanden, so daß in diesem Gewässerabschnitt kein Ausbau, sondern nur noch eine Grundräumung vorgenommen werden soll. Der Planfeststellungsbeschuß sagt dazu aus: „Die Auflagen stellen sicher, daß der Flußcharakter erhalten bleibt und damit vor allem auch die Vorflut für das Obergebiet gewährleistet ist. Die Stauhaltung ermöglicht, daß die Flächen im Talbereich feucht bleiben können... Die wasserbaulichen Maßgaben, insbesondere in der landespflegerisch bedeutsamen Talstrecke, stellen sicher, daß die Landschaftssituation hier nicht grundlegend verändert wird und Möglichkeiten eröffnet werden, die nicht auch schon heute ergriffen werden könnten.“

Ausbau des Remseder Baches bei Bad Iburg, Landkreis Osnabrück 250/86

Nach wie vor hat die Bezirksregierung Weser-Ems den Auftrag, für die beim Ausbau des Remseder Baches nicht beachteten Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses nachträgliche Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen. Art und Umfang dieser Maßnahmen sind in einem Nachtrag zum Planfeststellungsbeschuß zu bestimmen. Die Landesregierung erwartet, daß dieses Verfahren in diesem Jahr zum Abschluß kommt.

Weesener Bach, Landkreis Celle 251/86

Der Umfang der Gewässerunterhaltung wird im Wasserhaushaltsgesetz und mit weiteren Anforderungen im Niedersächsischen Wassergesetz geregelt. Dabei fordert bereits das Wasserhaushaltsgesetz unter anderem, daß die Unterhaltung einerseits die Erhaltung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den Wasserabfluß umfaßt, andererseits bei der Unterhaltung den Belangen des Naturschutzes Rechnung zu tragen ist und Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft zu berücksichtigen sind. Die Erhaltung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den Wasserabfluß umfaßt alle nach den gegebenen örtlichen Verhältnissen notwendigen Arbeiten am Gewässerbett einschließlich der Ufer, damit das in ihm gewöhnlich befindliche Wasser ungehindert und gefahrlos abfließen kann. Dazu gehören beispielsweise das Entkrauten innerhalb des Gewässerbettes sowie das Mähen der Ufer und soweit erforderlich, die Beseitigung von Bäumen oder Sträuchern zur Erhaltung eines ausreichenden Abflußquerschnitts. Damit derartige Unterhaltungsmaßnahmen sinnvoll im Einklang mit den Bestimmungen, insbesondere des § 36 des Niedersächsischen Wassergesetzes durchgeführt werden können, hat der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Runderlaß vom 16. Januar 1986 (Nds. MBl. S. 183) entsprechende Regelungen getroffen. Den sachlichen Umfang der erforderlichen Maßnahmen bestimmen die im Niedersächsischen Wassergesetz genannten Unterhaltungsverbände als Selbstverwaltungskörperschaften in eigener Verantwortung. Die Beiträge der Verbandsmitglieder stellen in jedem Fall die Variable dar, die sich mit den für die Unterhaltung aufzuwendenden Kosten ändert.

Wümme-Niederung, Landkreis Osterholz 252/86

Zur Zeit wird für die Verdener Wümme-Niederung ein umfassendes Naturschutzkonzept erarbeitet, das die Ergebnisse des vor dem Abschluß stehenden ökologischen Gutachtens für dieses Gebiet einbezieht.

Vor allem der westliche Teil der Verdener Wümme-Niederung, der bisher keinem Schutzstatus unterliegt, ist vom Hochwassergeschehen der Wümme noch relativ stark beeinflusst und besonders als Brut- und Rastgebiet bedeutungsvoll für die Vogelwelt. Teile dieses Gebietes sind schon seit 1976 in der agrarstrukturellen Vorplanung Ottersberg als Naturschutzgebiet schutzwürdig dargestellt. Im Landkreis Osterholz läuft gegenwärtig das Verfahren zur Unterschutzstellung der Unteren Wümme als Naturschutzgebiet. Das Verfahren steht vor dem Abschluß. Mit dem Land Bremen bestehen seit Jahren Kontakte mit dem Ziel, ein zusammenhängendes grenzübergreifendes Schutzgebiet zu schaffen. Gemeinsam laufen auch die

Bemühungen um Bundesfördermittel zur Realisierung eines Projekts mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung.

Als Träger für dieses Projekt kommt, für das Bremer Gebiet bereits in Gang gesetzt, auch für das niedersächsische Gebiet die Umweltstiftung World Wildlife Fund in Betracht, die ihre Bereitschaft hierfür erklärt hat. Hierüber sind allerdings noch Gespräche zu führen.

Zur Durchführung des Naturschutzvorhabens sind neben der förmlichen Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet umfangreiche Maßnahmen erforderlich, die die naturnahe Entwicklung des Gebietes fördern sollen. Die Maßnahmen setzen auch den Erwerb der Flächen durch die öffentliche Hand voraus.

Fragen des Wasserbaues und insbesondere der Landnutzung und der Agrarstruktur dieses Raumes sind zu klären. Hierbei sind vor allem auch die Betroffenen zu beteiligen.

Landwirtschaft — Flurbereinigungen

Erschwernisausgleich für landwirtschaftlich genutztes Grünland in Naturschutzgebieten 253/86

Die Richtlinien zum Erschwernisausgleich werden zur Zeit vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überarbeitet. Dabei wird geprüft werden, wie dieses Problem geregelt werden kann. Grundsätzlich erfordert die Bewirtschaftung der Grünlandflächen auch eine periodische Neucinsaat.

Nachwachsende Rohstoffe 255/86

Für einen Flächenstaat wie Niedersachsen mit einer hochentwickelten Landwirtschaft hat der Anbau nachwachsender Rohstoffe eine besondere Bedeutung. Diese Produktionsalternative allein kann nicht das Problem der übervollen Agrarmärkte lösen; sie kann aber ein sinnvoller Beitrag zum Abbau der Überschüsse im Nahrungsmittelbereich sein und der Landwirtschaft die Chance bieten, neue industrielle Absatzmärkte zu erschließen.

Neben der auch zukünftig im Mittelpunkt stehenden Produktion von Nahrungsmitteln wird die Inanspruchnahme von Flächen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege an Bedeutung gewinnen. Nur auf einem begrenzten, regional zu differenzierenden Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche werden Industriepflanzen anbauwürdig sein. Wenn die agrarpolitischen und ökologischen Rahmenbedingungen richtig gesetzt werden, läßt sich der Anbau nachwachsender Rohstoffe schadlos in die Kulturlandschaft einfügen. Die Züchtung von sogenannten Low-Input-Sorten und die dadurch bedingten aufgelockerten Fruchtfolgen lassen einen geringeren Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erwarten. Hierdurch können sich positive Umwelteffekte ergeben. Die in unseren Regionen engen landwirtschaftlichen Fruchtfolgen lassen sich durch den Anbau neuer Pflanzen wieder erweitern.

Die Energiebilanz bei der Herstellung von Bioethanol ist nicht negativ, wie fälschlicherweise häufig behauptet wird. Je nach zu verarbeitender Fruchtart ergibt sich ein Verhältnis von Energieaufwand zu Energieertrag wie 1 zu 1,3 bis 1 zu 2,5. In jedem Fall wird mit dem Endprodukt mehr Energie gewonnen als eingebracht wurde.

Der Anbau nachwachsender Rohstoffe hat insgesamt Vorteile für alle landwirtschaftlichen Betriebe, unabhängig von ihrer Betriebsgröße. Wenn die Nahrungsmittelmärkte entlastet werden, läßt sich der Preisdruck auf die landwirtschaftlichen Produkte vermindern. Entscheidend sind die von der EG für die Produktion nachwachsender Rohstoffe zu setzenden Rahmenbedingungen. Die in Niedersachsen angelaufenen Forschungs- und Demonstrationsprojekte sollen dazu Erkenntnisse liefern.

Gülleerlaß und Gülleauffbereitung 256/86

Das Land Niedersachsen bemüht sich seit Jahren um Verfahren zur Gülleauffbereitung. Allein im niedersächsischen Energie-Aktions-Programm

wurden in den Jahren 1980 bis 1982 für Pilot- und Demonstrationsvorhaben zur Energieeinsparung und damit auch für die Umsetzung von Gülle in Biogasanlagen 4,5 Mio DM bereitgestellt. Daß es trotzdem in dieser Beziehung bis heute noch keinen entscheidenden Durchbruch gab, lag an technischen Unsicherheiten und vergleichsweise hohen Kosten dieser Energiegewinnung.

Nunmehr ist ein Technologiekonzept zur regionalen Gülleentsorgung vorgelegt und angeboten worden, die Praktikabilität im Rahmen entsprechend dimensionierter Pilotanlagen in viehreichen Regionen zu erproben. Die Landesregierung ist bereit, dieses Angebot aufzugreifen und zu prüfen, ob sich dieses Verfahren in der Praxis bewährt. Der Lösung der Abwasserfrage sollte dabei besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, Standort- und Verfahrensfragen werden zur Zeit untersucht.

Eine Kontrolle der Lagerung von Gülle in den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben ist für die auf Kreisebene zuständigen Behörden ohne weiteres möglich und dürfte kaum zu Schwierigkeiten führen. Probleme in diesem Zusammenhang sind der Landesregierung bisher nicht bekannt geworden. Es trifft dagegen zu, daß eine Kontrolle der Ausbringung von Gülle zum Teil nur schwer möglich ist. Dies ist jedoch nicht darauf zurückzuführen, daß die Ausbringung von Gülle in Niedersachsen im Erlaßwege geregelt worden ist. Die Schwierigkeiten der Überwachung liegen entscheidend im tatsächlichen Bereich. So ist es beispielsweise nicht möglich, jede Güllefuhr hinsichtlich Menge und Ausbringungszeit zu überwachen. Auch eine Gülleverordnung würde hier keine Abhilfe schaffen. Die Landesregierung hält jedoch bei Betrieben mit über 330 Vieheinheiten eine stärkere Kontrolle der Verwendung der Gülle — beispielsweise durch die Einführung eines Nachweises — für notwendig.

Bei dem Ziel, durch ein pflanzenbedarfsgerechtes Ausbringen von Gülle einen optimalen Grundwasserschutz zu erreichen, wird es letztlich immer entscheidend auf die Einsicht und das Verantwortungsbewußtsein der Landwirte ankommen.

Landwirtschaft — Flurbereinigung 257/86

Die Landwirtschaft wird auch im Zuge der Neuorientierung der Agrarpolitik nach wie vor einen bedeutenden Stellenwert für die ländlichen Regionen haben, zumal sie zu deren Erhaltung und Pflege in vielfältiger Weise beiträgt.

Zu dem Ziel einer standort- und umweltgerechten, bäuerlichen Agrarstruktur führt sicherlich nicht nur die Flurbereinigung. Häufig sind es aber die überbetrieblichen, besitz- und infrastrukturellen Bedingungen der Landwirtschaft, die eine Neuordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) notwendig machen. Das gilt jedenfalls dann, wenn wir wollen, daß der ländliche Raum auch in Zukunft seinen Funktionen für die Allgemeinheit gerecht wird. In diesem Sinne gilt der gesetzliche Auftrag der Flurbereinigung (§ 1 FlurbG), die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern, weiter. Die Landesregierung wird sich dieser Verpflichtung auch künftig nicht entziehen.

Die aus der Entwicklung auf den Agrarmärkten notwendigen Folgerungen hat der Gesetzgeber mit der Novellierung des Flurbereinigungsgesetzes bereits vor 10 Jahren gezogen. Flurbereinigungsverfahren „mit dem alleinigen Ziel der landwirtschaftlichen Produktionssteigerung“, die in der Tat heute nicht in die agrarpolitische Landschaft passen würden, gibt es in Niedersachsen nicht mehr.

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege lassen sich dauerhaft nicht gegen die Bauern, sondern nur mit ihnen verwirklichen. Dabei ist es oft nur die Bodenordnung der Flurbereinigung, die das berechtigte Existenzinteresse der betroffenen Betriebe mit den auf die Fläche gerichteten Erfordernissen des Gemeinwohls in Einklang bringen kann. Der Entschluß des Niedersächsischen Landtages vom 19. März 1986 entsprechend sieht es die Landesregierung als Aufgabe jeder Flurbereinigung an, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwirklichen zu helfen. Durch bodenordnende und landschaftsgestaltende Maßnahmen kann die Flurbereinigung auch zur Schaffung eines Biotopverbundsystems und zur Wiederherstellung der ökologischen Gewässerfunktionen beitragen. Diese Aufgaben, die in vielen Fällen nur gemeinsam im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren nach § 1 FlurbG wahr genommen werden können, werden in Zukunft für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages Förderung der allgemeinen Landeskultur, entscheidend sein.

Gemessen an heutigen Erkenntnissen mögen manche Planungsergebnisse älterer Verfahren den Vorwurf ungenügender Sensibilität gegenüber den Erfordernissen des Naturschutzes und der Landschaftspflege rechtfertigen. Auch die Mitarbeiter der Flurbereinigungsbehörden selbst sehen die Konsequenzen früherer agrarpolitischer Zielsetzungen und Entscheidungen heute durchaus kritisch und werden bemüht sein, bei allen Verfahren und Maßnahmen zu sachgerecht abgewogenen Lösungen zu gelangen.

Deutliche Maßstäbe für die Abwägung der mannigfaltigen öffentlichen und privaten Interessen in Neuordnungsverfahren hat der Runderlaß des ML vom 14. März 1986 gesetzt:

- Ziel muß es sein, daß im Flurbereinigungsgebiet insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zurückbleibt.
- Bei der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes soll die nachhaltige Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft nicht nur bewahrt, sondern durch landschaftsgestaltende und bodenschützende Maßnahmen weiterentwickelt werden.
- Die Flurbereinigungsbehörden haben alle ihnen zu Gebote stehenden Möglichkeiten für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu nutzen.

Die Praxis wird erweisen, daß vorschnelle Kritik an dieser sehr sorgfältig abgestimmten Verwaltungsvorschrift nicht gerechtfertigt ist, auch wenn einigen Anregungen der Naturschutzverbände oder der landwirtschaftlichen Berufsvertretung nicht gefolgt werden konnte. Die Bestimmungen dieses Runderlasses halten sich exakt an die gesetzlichen Vorgaben; das im Flurbereinigungsgesetz wie im Naturschutzgesetz verankerte Abwägungsgebote wird nicht in Frage gestellt. In dem Bestreben, Belange der Umweltvorsorge möglichst weitgehend in die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur zu integrieren, wird die Landesregierung ihr Augenmerk darauf richten,

- daß Flurbereinigungs- und Naturschutzbehörden den Regelungen dieses Runderlasses entsprechend eng zusammenarbeiten und zu möglichst einvernehmlichen Ergebnissen gelangen,
- daß die auch für Niedersachsen verbindlichen Förderbestimmungen des von Bund und Ländern gemeinsam beschlossenen Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ beachtet werden und
- daß die begrüßenswerten Mitwirkungsbereitschaft der im Naturschutz engagierten Verbände von den Behörden auch voll genutzt wird.

So kann und soll die Flurbereinigung zur Lösung der agrar- und umweltpolitischen Aufgaben, vor denen wir stehen, ihren besonderen Beitrag auch in Zukunft leisten. Für die ländliche Ordnung, die wir mit ihrer Hilfe anstreben, werden die landeskulturellen Leistungen einer umweltverträglichen Landwirtschaft ebenso wie das Ziel, möglichst viele wirtschaftliche lebensfähige bäuerliche Betriebe zu erhalten, von ausschlaggebender Bedeutung sein.

Flurbereinigung Glandorf, Landkreis Osnabrück 258/86

Die Planungen in der rd. 5.300 ha großen Flurbereinigung Glandorf sind bereits 1971 festgestellt und 1976 insbesondere unter landschaftspflegerischen Gesichtspunkten überprüft und ergänzt worden. In der Hauptausbauphase Ende der 70er Jahre wurden auf der Grundlage dieser Planungen auch notwendige Rodungen durchgeführt. Zu beklagen sind zusätzliche Rodungen erheblichen Umfangs, die Anfang der 80er Jahre von privater Seite unter Mißachtung unter anderem des flurbereinigungsrechtlichen Verbots der Änderung von Nutzungsarten vorgenommen wurden.

Die allseitige Betroffenheit über das Ausmaß dieser Rodungen hat dann den Willen zur Wiedergutmachung geweckt: allein die Teilnehmergemeinschaft hat seitdem rund 32 km Gehölzstreifen an Wegen, Gewässern und Grenzen angepflanzt. Etwa 100.000 Forstpflanzen wurden Eigentümern zur Verfügung gestellt, die neben Flächenbepflanzungen weitere 10 km Gehölzstreifen angelegt haben. An dieser Aktion haben sich auch engagierte Bürger und Naturschutzverbände beteiligt. Weitere umfangreiche Anpflanzungen zum Ausgleich der ungenehmigten Rodungen durch die Versacher werden zur Zeit mit den Naturschutzbehörden abgestimmt.

Alle diese Bemühungen zielen darauf ab, die ökologische Vielfalt und ein abwechslungsreiches Landschaftsbild möglichst wiederherzustellen.

Flurbereinigung in Nordkehdingen, Landkreis Stade 259/86

Das Amt für Agrarstruktur Bremerhaven hat dem Institut für angewandte Biologie in Freiburg/Elbe den Auftrag für die Erarbeitung des landschaftspflegerischen Begleitplanes erteilt. Für die Auftragsvergabe an das Freiburger Institut waren unter anderem Ortsnähe und dort vorhandene Ergebnisse früherer Untersuchungen aus dem Gebiet maßgebend. Alle Beteiligten sind davon überzeugt, daß eine den Anforderungen eines landschaftspflegerischen Begleitplanes entsprechende ökologische Bestandsaufnahme und Bewertung zeitgerecht erarbeitet werden kann. Die Planfeststellung ist für das Frühjahr 1987 vorgesehen, damit die Bauarbeiten im darauffolgenden Sommer fortgesetzt werden können.

Im landschaftspflegerischen Begleitplan sollen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu den im Flurbereinigungsverfahren durchgeführten bzw. noch durchzuführenden Baumaßnahmen festgesetzt werden. Dabei geht es im wesentlichen um den Wege- und Gewässerbau durch den Deichverband, den Entwässerungsverband und die Teilnehmergemeinschaft.

In der Flurbereinigung Nordkehdingen-West sind die Flächen der öffentlichen Hand im Gebiet des Wildvogelreservates Nordkehdingen arrondiert worden. Die im privaten Eigentum verbleibenden Flächen werden in den Erweiterungszonen zu beiden Seiten des Hauptwirtschaftsweges untergebracht, weil dort ohnehin am ehesten mit Störungen zu rechnen sein wird. Weitere private Flächen sollen erworben oder, soweit das Einverständnis der privaten Grundeigentümer vorliegt, unter Schutz gestellt werden.

Erhaltung von Feldwegen und „Triften“ in der Heide 260/86

Zu Recht wird in der ROTEN MAPPE darauf hingewiesen, daß Wegeparzellen nicht selten ganz oder zum erheblichen Teil von Anliegern in die benachbarte Acker- oder Grünlandnutzung einbezogen worden sind. Zwar werden diese Flächen nicht mehr für den Zweck gebraucht, für den sie ausgewiesen worden sind, doch bietet sich auf ihnen heute die Chance, zur ökologischen und optischen Belebung der Flur beizutragen. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat dieses Problem bereits 1985 aufgegriffen und wird weiterhin einen Weg suchen, der aufgezeigten Fehlentwicklung entgegenzuwirken.

Industrie — Bodenabbau

Kiesabbau 261/86

Das vorhandene Instrumentarium zur Ordnung des Kiesabbaues ist nach Ansicht der Landesregierung ausreichend. An erster Stelle stehen hier das Landes-Raumordnungsprogramm und die Regionalen Raumordnungsprogramme mit ihrem abgestuften System von verbindlichen Vorranggebieten und Gebieten mit besonderer Bedeutung für Rohstoffgewinnung und andere Ansprüche. Es folgen im Planungssystem die Bauleitpläne der Gemeinden und schließlich die Regelungen der Fachgesetze für die Einzelgenehmigung, insbesondere im Naturschutzgesetz und im Wassergesetz. Die Gemeinden haben in jedem Fall ein gewichtiges Wort mitzusprechen. Ein Kiesabbau kann nicht genehmigt werden, wenn er mit dem öffentlichen Baurecht nicht vereinbar ist. Hinzu kommen noch fachgesetzliche Schutzgebietsausweisungen wie beispielsweise Naturschutzgebiete und Wasserschutzgebiete. Was die Gesetze allerdings nicht ermöglichen, ist eine grundlegende zeitliche Lenkung des Abbaues. Eine so weit gehende Regelung möchte die Landesregierung aber nicht ins Auge fassen. Sie ist der Auffassung, daß es nicht auf mehr Instrumente ankommt, sondern auf den richtigen Einsatz der gegebenen Einwirkungsmöglichkeiten.

Sohletransportleitung im Auetal, Landkreis Stade 262/86

Der Brigitta Elwerath Betriebsführungsgesellschaft ist für die Errichtung und den Betrieb eines Erdgaskavernenspeichers in der Gemarkung Hollenbeck vom zuständigen Bergamt Celle am 16. April 1986 die bergrechtliche Genehmigung erteilt worden. Die Genehmigung schließt die wasserrechtliche Erlaubnis ein, eine Frischwasserleitung und eine Sohletransportleitung

zur norddeutschen Saline GmbH Stade zu errichten, die das Auetal kreuzen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat das Bergamt alle Fachbehörden beteiligt. Der Landkreis Stade hatte als untere Wasser- bzw. Naturschutzbehörde beim Ökoinstitut Freiburg ein ökologisches Gutachten in Auftrag gegeben, dessen Anregungen in der bergrechtlichen Zulassung verbindlich gemacht worden sind. Durch die Überwachung der Beachtung der in dem Gutachten gemachten Vorschläge werden eventuelle Beeinträchtigungen von Fischottern auf ein Mindestmaß begrenzt.

Schutz des Dollart 263/86

Bei einer Einbeziehung des Ems-Dollart-Ästuars in den seit dem 1. Januar 1986 bestehenden Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer ist damit zu rechnen, daß die für den Raum Emden wichtigen Umstrukturierungsmaßnahmen für den Hafen (Dollarthafenprojekt) und schifffahrtsbezogene Nutzungen des Küstenmeeres künftig zusätzlichen Beschränkungen ausgesetzt werden.

Diese Bedenken sind in den Planfeststellungsunterlagen zum Dollarthafenprojekt, insbesondere im landschaftspflegerischen Begleitplan, im Hinblick auf Ausgleich und Ersatz für unvermeidbare, in Kauf zu nehmende Schädigungen behandelt worden. Eine eingehende Erörterung wird nach öffentlicher Auslegung der Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

Die von der Umweltstiftung World Wildlife Fund vorgelegte Alternativplanung für einen Hafen auf dem Rysumer Nacken mußte nach eingehender Prüfung verworfen werden, da durch sie

- ökologische Probleme nicht gelöst, sondern nur verlagert werden; zwar würde das Ökosystem Dollart geschont, dafür müßten aber andere ökologisch wertvolle Wattgebiete in Anspruch genommen werden (Ablagerung des Baggergutes aus der Hafenzufahrt und dem Emsfahrwasser);
- schwerwiegende nautische, technische und wirtschaftliche Nachteile nicht überwunden werden könnten;
- sowohl Investitionskosten als auch Betriebs- und Unterhaltungskosten wesentlich größer als beim Dollarthafen würden.

Grünordnung im Siedlungsbereich

Naturschutz im Gebiet der Stadt Walsrode 265/86

Die Bemühungen der Stadt Walsrode, wertvolle Moor, Heide- und Waldbereiche zu erhalten, verdienen Anerkennung. Vor allem die umfangreichen Grundstücksankäufe im Gebiet des Grundlosen Sees stellen einen wesentlichen Schritt auf dem Wege zur Sicherung naturschutzwürdiger und für die naturnahe Erholung bedeutsamer Flächen dar. Das Land Niedersachsen hat der Stadt Walsrode Zuwendungen zum Ankauf der Flächen gewährt. Das Verfahren zur Ausweisung des Grundlosen Sees als Naturschutzgebiet wird die Bezirksregierung voraussichtlich noch 1986 einleiten.

Sorge bereitet der Stadt Walsrode, daß in zunehmendem Maße Flächen für militärische Zwecke in Anspruch genommen werden. Derzeit besteht die Absicht, ein vorgeschobenes Versorgungsdepot im Jarlinger Gehege anzulegen. Die Landesregierung hat dem Vorhaben unter Zurückstellung erheblicher Bedenken grundsätzlich zugestimmt. Gleichzeitig hat sie darauf hingewiesen, daß eine weitere Anhäufung militärischer Einrichtungen in diesem Raum unter Berücksichtigung der zivilen Belange nicht mehr vertretbar ist.

Freizeit und Erholung

Natur- und Umweltschutz und Sport 266/86

Die Entschließung des Niedersächsischen Landtages zur Sicherung des Sports als Teil einer lebenswerten Umwelt hat zum Ziel, die Eigenverant-

wortung der Sportorganisationen für ein umweltbewußtes Verhalten der Sporttreibenden zu stärken, möglichen Konflikten zwischen Sport und Umwelt vorzubeugen und bei auftretenden Konflikten auf eine sachgerechte Abwägung zwischen den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes einerseits und des Sports andererseits hinzuwirken.

Hieraus läßt sich eine vom Niedersächsischen Heimatbund unterstellte einseitige Ausrichtung der Entschließung an Vorstellungen der großen Sportverbände nicht ablesen. Die Entschließung bindet auch nicht die Fachbehörden unmittelbar. Sie kann diese nicht von ihrer Pflicht entbinden, bei ihren Entscheidungen im konkreten Einzelfall sachgerecht abzuwägen. Die Landtagsentschließung präjudiziert deshalb auch nicht Entscheidungen über die Genehmigung der alljährlich vom MTK Bad Harzburg durchgeführten Harzüberquerung. Bei der Genehmigungsüberprüfung sind die Behörden ausschließlich an die nach § 24 bis § 28 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes erlassenen Verordnungen gebunden. § 7 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes kann in diesem Fall nicht angewandt werden, da sich ein Eingriff in Natur und Landschaft nach der Definition des Gesetzes nur auf dauernde Veränderungen der Gestalt und der Nutzung beziehen kann, nicht jedoch auf einzelne Sportveranstaltungen.

Sportfischerei und Naturschutz 267/86

Es ist davon auszugehen, daß in unserer Rechtsordnung für die oberirdischen Gewässer eigentumsähnliche Fischereirechte bestehen, die als Privatrechte unter die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie des Artikel 14 des Grundgesetzes fallen. Sie sind indessen, wie das Eigentum selbst, auch sozialgebunden und unterliegen einer Reihe dem öffentlichen Recht zuzurechnenden Beschränkungen, und zwar

- aus Gründen des Fischereischutzes und zum Schutze der Fischbestände,
- aus Gründen des Artenschutzes,
- zum Schutze der natürlichen Lebensgemeinschaften an Gewässern.

Die Einschränkungen können jedoch nicht so weit gehen, daß die Fischerei ganz unterbunden wird. In einem derartigen Fall wäre eine gesetzliche Entschädigungsregelung zu treffen.

Besonders hinzuweisen ist auf die Möglichkeit, auf der Grundlage des § 43 des Niedersächsischen Fischereigesetzes bestimmte Gewässer (z. B. als Laichplätze oder Winterlager geeignete Gewässer oder Gewässerteile) zu Schonbezirken zu erklären, in denen im Interesse der Fischhege unter anderem der Fischfang beschränkt werden kann. Von dieser Möglichkeit wird bei Altarmen und biologisch besonders wertvollen Gewässerabschnitten häufig Gebrauch gemacht. Diese Maßnahme kommt daher mit Sicherheit auch dem allgemeinen Naturschutz zugute.

Zur Kritik, die Besatzmaßnahmen stellen meistens eine Faunenverfälschung dar, ist zu bemerken, daß nach § 40 des Niedersächsischen Fischereigesetzes der Fischereiberechtigte einen der Art und Größe des Gewässers entsprechenden Fischbestand zu erhalten und dazu gegebenenfalls auch entsprechende Besatzmaßnahmen vorzunehmen hat. Diese Bestimmung berücksichtigt, daß sich die Fischbestände häufig in Folge der ökologischen Verhältnisse nicht mehr von selbst ergänzen. Durch entsprechende Beratung werden die Fischereiberechtigten dazu angehalten, den Fischbesatz dem Gewässer anzupassen. Das Aussetzen fremder Fischarten ist gemäß § 12 der Binnenfischereiordnung nur mit besonderer Genehmigung zulässig. Diese Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn Nachteile für die natürlichen Lebensgemeinschaften nicht zu befürchten sind.

Die Kritik an der Regelung des § 22 des Niedersächsischen Fischereigesetzes, der den Sportfischern eine Anpachtung von Gewässern erleichtern soll, ist nicht begründet. Diese Bestimmung führt nur die Ablehnungsgründe für die Genehmigung eines vorgelegten Pachtvertrages abschließend auf. Weiter erfaßt diese Bestimmung lediglich die Verpachtung der Fischerei in den 70 vom Niedersächsischen Fischereigesetz gebildeten Fischereibezirken. Nicht berührt wird die Vielzahl kleinerer Gewässer, zu denen im besonderen die Altarme und die aus der Sicht des Naturschutzes besonders schützenswerten Gewässer gehören. Die vorgeschlagene Änderung des Niedersächsischen Fischereigesetzes erscheint daher entbehrlich.

Flugmodellplatz bei Boimstorf, Stadt Königslutter, Landkreis Helmstedt 268/86

Der Aero-Club Braunschweig e. V. betreibt seit 1974 auf dem oben genannten Gelände Flugmodellsport. Im Januar 1985 erteilte ihm die Bezirksregierung Braunschweig antragsgemäß die Erlaubnis zum Betrieb von Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren bis zu einem höchstzulässigen Abfluggewicht von 20 kg auf die Dauer von einem Jahr. Hiergegen hatten zum damaligen Zeitpunkt weder die Gemeinde Lehre noch der Landkreis Helmstedt als untere Naturschutzbehörde Bedenken.

Rechtzeitig vor Ablauf beantragte der Aero-Club die Verlängerung der Erlaubnis um ein weiteres Jahr. Die für eine sachgerechte Entscheidung notwendigen Stellungnahmen der betroffenen Kommune sowie der Naturschutzbehörde wurden angefordert. Lediglich im Hinblick auf den für die Auswertung dieser Stellungnahmen erforderlichen Zeitraum hat die Bezirksregierung Braunschweig die Erlaubnis bis zur Entscheidung über den Antrag, längstens jedoch bis zum 31. Oktober 1986, verlängert.

Die in Kürze zu erwartende Entscheidung wird auch den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes in angemessener Weise Rechnung zu tragen haben.

Geplanter Yachthafen Oldersum, Landkreis Leer 269/86

Vom Land Niedersachsen sind in der Vergangenheit Sportboothäfen weder finanziert noch gebaut worden, es sei denn, daß es erforderlich war, zur Entflechtung der Berufs- und Sportschiffahrt in den Häfen Sporthafenanlagen zu errichten. Die Planung und der Bau von Sporthäfen wird in der Regel von den Kommunen betrieben, die diese Aufgabe unter Umständen auch privaten Betreibern übertragen. Die Festlegung derartiger Absichten der Kommunen erfolgt im Rahmen der Bauplanung. Die Gemeinde Moorerland hat für den Gemeindeteil Oldersum in ihrem Flächennutzungsplan daher im Außendeichgebiet an der Ems ein Sondergebiet Yachthafen dargestellt. Ein Bebauungsplan für dieses Vorhaben existiert noch nicht. Bei den Beratungen der Gemeindegremien, die mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes befaßt sind, sollte die ablehnende Haltung der Naturschutzverbände gegen einen Yachthafen Oldersum zu gegebener Zeit in die Erwägungen mit einbezogen werden.

Geplanter Golfplatz Speckenberg, Salzgitter-Bad 270/86

Die Bezirksregierung Braunschweig beabsichtigt, diese im Bereich des Salzgitterschen Höhenzuges vorkommenden wertvollen Kalkhalbtrockenrasen mit ihren hochgradig gefährdeten Pflanzengesellschaften für den Naturschutz zu sichern und als Naturschutzgebiet auszuweisen.

Die Planung des Golfplatzes in Salzgitter-Bad im Bereich des Speckenberges und des Schlingelah/Strautetales konnte dahingehend beeinflusst werden, daß die für den Naturschutz wertvollen Kalkhalbtrockenrasen aus dem direkten Planungsbereich ausgeklammert wurden.

Der geplante Golfplatz liegt zum Teil in der Gemeinde Liebenburg, Landkreis Goslar. Die für diesen Teil erforderliche Aufstellung eines Bebauungsplanes und die damit verbundene Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes Salzgitterscher Höhenzug im Bereich des Landkreises Goslar wurden vom Rat der Gemeinde Liebenburg im Juni 1986 abgelehnt, so daß das durch die Planung betroffene Landschaftsschutzgebiet hier nach dem Stand der Dinge weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden kann.

Artenschutz

Beringung geschützter Vogelarten 271/86

Wenn sogenannte Waldvögel in Gefangenschaft gehalten werden, ist es in der Tat schwer, gezüchtete Tiere von denen zu unterscheiden, die gefangen worden sind, was grundsätzlich verboten ist. Die zweckmäßige Methode zur Unterscheidung ist die unveränderliche Beringung. Da aber im Augenblick der Artenschutz im engeren Sinne in einer Novelle des Bundesnatur-

schutzgesetzes neu geregelt wird, ist es nicht sinnvoll, die Beringung der Waldvögel in Niedersachsen jetzt vorzuschreiben. Weil die Bundeswildschutzverordnung die Beringung für einen Teil der Greifvögel jetzt bestimmt hat, wird der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten jedoch umgehend die Beringung der übrigen Greifvögel vorschreiben, damit diese Vogelgruppe einheitlich behandelt wird.

Schutzprogramm für Fischotter 272/86

Das Programm zur Erhaltung des Fischotters soll in diesem Jahr fertiggestellt werden. Daß sich ohne dieses Programm ein Kompetenzen- und Vorschriftenwirrwarr entwickelt habe, trifft nicht zu. Die Zuständigkeiten und Vorgehensweisen bei der Behandlung der Gewässer sind eindeutig geregelt. Das Fischotter-Programm soll Anweisungen und Hilfen geben, den bestehenden Rahmen mit Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung des Fischotters auszuschöpfen. Wie das Moorschutzprogramm wird es allgemein verbindlich sein, nicht jedoch die Einzelheiten für die Gewässer vorschreiben, die erst nach Abwägung der jeweils betroffenen Interessen festgelegt werden können.

Schließung des Fischotter-Forschungsgeheges Oderhaus 273/86

Als Beitrag zur Verminderung des Wissensdefizites über die Biologie und Lebensweise des bestandsbedrohten Fischotters hat die niedersächsische Landesforstverwaltung in den Jahren 1979 und 1980 das Fischotter-Forschungsgehege in Oderhaus errichten und seitdem dort mit einem Kostenaufwand von bislang rd. 740.000 DM Grundlagenforschung betreiben lassen. Das Gehege ist der Obhut eines speziell für diesen Zweck von den eigentlichen forstlichen Betriebsarbeiten freigestellten Forstbeamten anvertraut. In Oderhaus sollten für eine begrenzte Zeit lediglich Fragen untersucht werden, die für die Erhaltung der Bestände des Fischotters und die Sicherung seiner Lebensräume von Bedeutung sind. Die Kenntnisse über die erforderliche Lebensraumgestaltung für den Fischotter sind inzwischen so gefestigt, daß die Schutzmaßnahmen hinreichend fundiert durchgeführt werden können.

Die Landesregierung sieht nunmehr eine vorrangige Aufgabe in dem praktischen Fischotterschutz vor Ort. Sie begrüßt es jedoch, daß sich eine private Initiative um die Fortführung der Forschungsarbeiten bemüht.

Schutz von Gagelstrauchbeständen 275/86

Auch die Landesregierung ist der Auffassung, daß dem Schutz der noch vorhandenen Gagelstrauchvorkommen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden muß. Der Gagelstrauch, der insbesondere in Heidemooren und am Rande anmooriger Wälder anzutreffen ist, wird durch Zerstörung und Veränderung seiner Standorte, durch ihre unmittelbare Beseitigung meist aus Unkenntnis des Wertes dieser Pflanzenart im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie durch Entnahme blütentragender Zweige für gärtnerische Zwecke in seinem Fortbestand gefährdet. Nach der Roten Liste der in der Bundesrepublik Deutschland bzw. in Niedersachsen bestandsbedrohten Pflanzenarten gilt der Gagelstrauch als „gefährdet“.

Bis zum Inkrafttreten des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes war der Gagelstrauch durch die auf der Grundlage des Reichsnaturschutzgesetzes 1936 erlassene Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nicht jagdbaren wildlebenden Tiere speziell geschützt, was dessen Rückgang jedoch nicht aufzuhalten vermochte. Seit der Aufhebung dieser Verordnung unterliegt der Gagelstrauch dem allgemeinen Schutz des § 35 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes. Wertvolle Gagelstrauchbestände sollen verstärkt im Rahmen der Ausweisung von Naturschutzgebieten gesichert werden.

Die Bezirksregierung Lüneburg bemüht sich in besonderem Maße darum, Daten zum Vorkommen des Gagelstrauches zu sammeln und entsprechende Schutzgebietsausweisungen vorzunehmen. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang Kontakte zum Hermann-Löns-Kreis, der die Erhaltung von Gagelstrauchbeständen schon 1984 anregte und gebeten worden ist, bei der Ermittlung schutzbedürftiger Vorkommen des Gagelstrauches behilflich zu sein.

Inzwischen liegen Kenntnisse über flächenhafte, aber auch verstreute Vorkommen entlang von Gräben vor. Einige Standorte liegen in bereits ausgewiesenen Naturschutzgebieten, andere in Gebieten, deren Ausweisung als Naturschutzgebiet vorgesehen ist.

Flächenschutz

Naturschutzgebiet „Lüneburger Heide“ 276/86

Militärische Übungsflächen

Der Landkreis Soltau-Fallingb. ist in Niedersachsen militärisch am stärksten belastet.

Insbesondere auf den Roten Flächen des Soltau-Lüneburg-Abkommens, von denen rd. 1 800 ha im Naturschutzgebiet Lüneburger Heide liegen, läuft ganzjährig ein intensiver Ausbildungsbetrieb der britischen Streitkräfte.

Die Landesregierung bemüht sich seit vielen Jahren in engem Zusammenwirken mit der Bundesregierung um eine Reduzierung der militärischen Belastungen. Sie betrachtet dies als einen Dauerauftrag, dem sie auch in Zukunft ihre ganze Aufmerksamkeit widmen wird. Sie läßt sich dabei von der Erkenntnis leiten, daß eine Aufhebung des Soltau-Lüneburg-Abkommens oder eine Herausnahme der im Naturschutzgebiet liegenden Flächen zur Zeit nicht erreichbar und nur in kleinen Schritten Verbesserungen zu erzielen sind.

Seit langem fordert die Landesregierung deshalb

- die Einführung einer Sommerpause innerhalb und außerhalb der Roten Flächen und
- die Einhaltung der Sonn- und Feiertagsruhe auch innerhalb der Roten Flächen.

Diese Forderungen werden noch in diesem Jahr Gegenstand der Beratungen einer deutsch-britischen Koordinierungsgruppe sein, die sich nach dem 17. britisch-deutschen Gipfeltreffen in London konstituiert hat.

Darüber hinaus veranlaßten zahlreiche Gespräche und die Beratungen über Beschwerden im Ständigen Ausschuß die britischen Streitkräfte in jüngster Zeit zu einigen erheblichen Zugeständnissen:

- Wochenendruhe für Truppent Übungen außerhalb der Roten Flächen und damit in Teilen des Naturschutzgebietes von Samstag, 13.00 Uhr, bis Sonntag, 24.00 Uhr.
- Das Bockhebermoor wird mit Ketten- und Radfahrzeugen nicht mehr befahren.
- Elf Panzerübergänge über die zwischen Schneverdingen und der B 3 die Rote Fläche durchquerende Verbindungsstraße werden geschlossen; zudem wird diese Straße künftig regelmäßig gereinigt. Dadurch verbessert sich die Nutzungsmöglichkeit des Naturschutzgebietes, vor allem für den Fremdenverkehr.
- Die Beseitigung von Straßen- und Wegeschäden wird auch an den Wochenenden durch einen Bereitschaftsdienst gewährleistet.

Angesichts der Forderung nach Einführung einer Sommerpause erscheint das gleichzeitige Verlangen nach Einstellung des Übungsbetriebes auch in Zeiten extremer Wetterlagen problematisch. Die seit Jahren im Rahmen des Soltau-Lüneburg-Abkommens tätige Kommission „Erosionsschäden“ berät und veranlaßt Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Wassers. Nach Auffassung der Landesregierung hat sich die Arbeit dieser Kommission bewährt.

Landschaftspflegehof des Vereins Naturschutzpark (VNP) e.V.

Zwischen der Bezirksregierung Lüneburg und dem Verein Naturschutzpark ist inzwischen ein Konzept zur Einrichtung eines Landschaftspflegehofes erarbeitet worden. Das Konzept liegt dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vor. Die Landesregierung begrüßt grundsätzlich ein solches Projekt. Zur Zeit wird geprüft, wie die Finanzierung der einmaligen und laufenden Kosten sichergestellt werden kann.

Beeinträchtigung von Kleingewässern in der Aller- und Leinemarsch, Landkreis Soltau-Fallingb. 277/86

In der Aller- und Leinemarsch im Landkreis Soltau-Fallingb. finden sich noch Reste naturnaher Altwasser und Flut mulden, die eine Vielzahl bestandsbedrohter Pflanzen- und Tierarten beherbergen und daher aus Naturschutzsicht von besonderem Interesse sind.

Die Landesregierung vertritt die Auffassung, daß Lösungen gefunden werden müssen, die den Belangen des Naturschutzes gerecht werden. Neben der Unterschutzstellung einzelner Gewässer wird der Abschluß von freiwilligen Schutzvereinbarungen mit den örtlichen Angelvereinen erwogen, ferner der Erwerb besonders schutzwürdiger Gewässer durch die öffentliche Hand.

Vogelschutzhalbinsel „Pump“, Stadt Fallingb., Landkreis Soltau-Fallingb. 278/86

Die Halbinsel „Pump“, die in der seit 1976 unter Landschaftsschutz stehenden Talaue der Böhme liegt, hat als Brut- und Rastplatz für verschiedene Enten- und Rallenarten und eine Reihe weiterer Vogelarten eine besondere Bedeutung. Gleichzeitig ist die Halbinsel ein beliebter Angelplatz, was zwangsläufig immer wieder zu Konflikten mit den Naturschutzbelangen führt.

Bereits 1977 wurde der Versuch unternommen, hier eine Lösung herbeizuführen. Zwischen dem Landkreis Soltau-Fallingb., dem Sportangelverein Fallingb. und der Stadt Fallingb. wurde eine Vereinbarung zur Regelung der Angelstätigkeit geschlossen. Hierin wurde unter anderem festgelegt, daß in der Hauptbrutzeit zwischen dem 1. März und dem 1. Juni eines jeden Jahres nur in bestimmten Teilbereichen das Angeln gestattet ist und grundsätzlich keine Äste oder sonstige Pflanzenteile entfernt werden dürfen. Die Halbinsel wurde eingezäunt, um das Betreten durch Unbefugte zu unterbinden.

Leider hat diese Vereinbarung nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt. Es hat sich gezeigt, daß die Vogelwelt sehr empfindlich auf Störungen durch Sportangler reagiert und das Gebiet starke Trittschäden aufweist. Inwieweit die Problematik durch ein generelles Betretungsverbot gelöst werden kann, bedarf der Prüfung. Die Bezirksregierung Lüneburg wird sich der Angelegenheit annehmen und zusammen mit dem Landkreis Soltau-Fallingb. und der Stadt Fallingb. als Flächeneigentümerin nach Lösungswegen suchen.

Geplantes Naturschutzgebiet „Bahlburger Bruch“, Landkreis Harburg 280/86

Die Voraussetzungen für die Erklärung des „Bahlburger Bruchs“ zum Naturschutzgebiet sind trotz des von einigen Waldeigentümern durchgeführten Holzeinschlages weiterhin gegeben. Die Waldeigentümer hatten die geplanten Hiebmaßnahmen der Bezirksregierung Lüneburg vorher angezeigt und die Notwendigkeit ausführlich begründet. Die Holzentnahme erfolgte mit Zustimmung der Bezirksregierung einzelstamm-, horst- und kleinflächenweise und hielt sich damit im Rahmen der geplanten Bestimmungen der Naturschutzverordnung. Die Notwendigkeit einer einseitigen Sicherstellung des Gebietes war nicht gegeben.

Die Bezirksregierung beabsichtigt, die Naturschutzverordnung für den „Bahlburger Bruch“ im Herbst dieses Jahres zu erlassen. Um Teilbereiche des schutzwürdigen Waldgebietes ausschließlich den Erfordernissen des Naturschutzes entsprechend erhalten und pflegen zu können, sind zwischenzeitlich bereits 7 ha Wald mit Naturschutzmitteln des Landes Niedersachsen angekauft worden.

Unterschutzstellung des Beverbachtals bei Nörten-Hardenberg, Landkreis Northeim 281/86

Das regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Northeim liegt derzeit als Entwurf vor.

Das Beverbachtal ist zwischen Bishausen und der Grenze des Landkreises Northeim in seiner heutigen Ausprägung schutzwürdig. Es ist Bestandteil des zur Zeit beim Landkreis Northeim im Ausweisungsverfahren befindlichen geplanten Landschaftsschutzgebietes „Westerhöfer Bergland - Langfast“. Inwieweit es ganz oder in Teilbereichen eines stärkeren Schutzes bedarf, läßt der Landkreis gegenwärtig durch eine biologisch-limnologische Untersuchung als Teil der Landschaftsrahmenplanung klären. Bei den angesprochenen Beeinträchtigungen handelt es sich um behördlich genehmigte Maßnahmen. Eine erhebliche Gefährdung des Gebietes und damit das Erfordernis einer einseitigen Sicherstellung wird gegenwärtig nicht gesehen.

Geplantes Naturschutzgebiet „Sahlburger und Spangener Heide“ bei Cuxhaven 282/86

Der Verordnungsentwurf sieht die Einbeziehung der Schießstandfläche in das Naturschutzgebiet vor.

Gespräche mit der Stadt Cuxhaven sind noch nicht abgeschlossen.

Derneburger Teiche, Landkreis Hildesheim 283/86

Zur Zeit wird in Zusammenarbeit zwischen der Bezirksregierung Hannover und dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt — Fachbehörde für Naturschutz — geprüft, unter welchen Bedingungen die Derneburger Fischteiche als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden können. Hierzu erarbeitet die Fachbehörde für Naturschutz eine gutachtliche Stellungnahme, die gegen Ende dieses Jahres vorliegen soll. Auf dieser Grundlage wird die Bezirksregierung Hannover 1987 zu entscheiden haben, wie dem Naturschutzgedanken an den Derneburger Teichen Rechnung getragen werden kann.

Unterschutzstellung der Wallanlagen in Münden, Landkreis Göttingen 284/86

Zuständige Behörde für die Ausweisung von Naturdenkmälern ist die untere Naturschutzbehörde. Der Landkreis Göttingen hält derzeit die Unterschutzstellung als Naturdenkmal nicht für erforderlich. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die Stadt Münden 1985 eine kommunale Satzung (Baumenschutzsatzung) nach § 28 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes erlassen hat.

Schutz von Sandheiden, Landkreis Harburg 285/86

Das Konzept des Landkreises Harburg für den Schutz von Heiden wird auch von der Landesregierung begrüßt. Die letzten Reste der früheren Heidelandschaft sind dringend schutz- und pflegebedürftig.

Erhaltung der Oberharzer Bergwiesen 286/86

Die hohe Schutzwürdigkeit der Oberharzer Bergwiesen ist bekannt; ihre Ausweisung als Naturschutzgebiet ist vorgesehen.

Die ungenehmigten Aufforstungen sind in zwei Fällen bereits ganz bzw. teilweise wieder beseitigt worden. Der Landkreis versucht in diesem Jahr erstmalig, Pflegemaßnahmen auf Teilflächen in der Bergstadt St. Andreasberg mit Hilfe des internationalen Jugendgemeinschaftsdienstes durchzuführen. Unter Auswertung der dabei gesammelten Erfahrungen sollen im kommenden Jahr weitere Pflegemaßnahmen im Wege der Vergabe durchgeführt werden.

Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Klosterbach, Kronsbruch, Varreler Bäke“, Gemeinde Stuhr, Landkreis Diepholz 287/86

Die Naturschutzbehörde des Landkreises Diepholz ist in das Ausweisungsverfahren „Landschaftsschutzgebiet Klosterbach, Kronsbruch, Varreler Bäke“ eingetreten. Nach dem bisherigen Verfahrensverlauf ist die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes noch in 1986 zu erwarten.

Inwieweit der „Klosterwald Heiligenrode“ die Kriterien zur Ausweisung als „Naturwald-Naturschutzgebiet“ erfüllt, wird von der oberen Naturschutzbehörde geprüft. Die Lage des Waldes inmitten der Bebauung und seine Funktion als bedeutendes Naherholungsgebiet dürften jedoch zunächst nicht für eine Ausweisung als Naturwald-Naturschutzgebiet sprechen.

„Heseberg“, Gemeinde Jerxheim, Landkreis Helmstedt 288/86

Die Erweiterung der beiden kleinen Naturschutzgebiete auf dem Heseberg befindet sich zur Zeit im Ausweisungsverfahren. Die Verordnung des dann rund 23 ha großen Naturschutzgebietes wird voraussichtlich im Herbst dieses Jahres in Kraft treten. Bei der Abgrenzung und Ausweisung des Gebietes war Dr. Brandes beratend tätig; er hat für das geplante Naturschutzgebiet Heseberg im Auftrag des Landkreises Helmstedt mit finanzieller Unterstützung des Landes eine Bestandsaufnahme des Gebietes und einen Pflege- und Entwicklungsplan erarbeitet.

Die Ausweisung des Gebietes und der erstellte Pflege- und Entwicklungsplan werden die Erhaltung und Entwicklung des Halbtrockenrasens mit der hier typischen kontinentalen Prägung fördern.

Geplantes Naturschutzgebiet „Höversche Kippe“ bei Höver, Landkreis Hannover 289/86

Wegen verschiedener Fachplanungen im Raum der „Höverschen Kippen“ besteht ein Abstimmungsbedarf zwischen den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen und dem Naturschutz. Daher ist gegenwärtig noch nicht absehbar, in welcher Art und Weise den Belangen des Naturschutzes Rechnung zu tragen ist.

Da für einen eventuellen Abbau der Kippe nach Auffassung der Naturschutzbehörden eine Bodenabbaugenehmigung erforderlich ist, aber bisher nicht beantragt wurde, besteht keine akute Gefährdung des Gebietes. Bei einem ungenehmigten Abbau kann gegebenenfalls kurzfristig eingeschritten werden.

Tongrube „Gelbe Riede“ bei Lehrte-Immensen, Landkreis Hannover 290/86

Die Frage der Gültigkeit der Abbaugenehmigung für den Bereich der Gelben Riede ist zur Zeit noch nicht hinreichend geklärt. Deshalb kann über die Einleitung eines Unterschutzstellungsverfahrens als Naturschutzgebiet derzeit nicht entschieden werden. Sollte sich jedoch die Möglichkeit abzeichnen, daß im Gebiet auf großen Flächen Lebensstätten für schutzbedürftige Arten oder Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen oder wildlebender Tiere erhalten bzw. in absehbarer Zeit geschaffen werden können, so wird die Bezirksregierung Hannover zu gegebener Zeit ein entsprechendes Verfahren einleiten. Unabhängig davon ist der Landkreis Hannover bemüht, den dortigen Raum großflächiger als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen.

Geplantes Naturschutzgebiet „Leinetal“ bei Gronau und Burgstemmen, Landkreis Hildesheim 291/86

Es handelt sich um das geplante Naturschutzgebiet „Unter dem Rammelsberge“, einen Abschnitt des Leinetals zwischen Gronau und Burgstemmen. Die Bezirksregierung Hannover erkundet zur Zeit in Zusammenarbeit mit örtlichen Naturschutzverbänden die Voraussetzungen für die geplante Schutzausweisung. Es ist damit zu rechnen, daß im Jahre 1987 ein Naturschutzgebietsverfahren eröffnet wird.

In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, ob Landesmittel zur Verwirklichung der Naturschutzkonzeption eingesetzt werden müssen.

Kreidebrüche Söhlde, Landkreis Hildesheim 292/86

Die Bezirksregierung Hannover wird die Anregung des Niedersächsischen Heimatbundes zum Anlaß nehmen, in der Örtlichkeit zu prüfen, ob ihr entsprochen werden kann. Noch im Laufe dieses Jahres wird hierzu der Kontakt zwischen der oberen Naturschutzbehörde und dem Niedersächsischen Heimatbund aufgenommen werden.

Schutz des Schwingetals, Landkreis Stade 293/86

Die Querung des Schwingetals mit einer Autobahntrasse wird nicht weiter verfolgt (vgl. 225/86). Sobald die jetzige Trasse durch das Schwingetal auch formal aufgehoben ist, dürfte einer Umwidmung des Landschaftsschutzgebietes „Schwingetal und Nebentäler“ in ein Naturschutzgebiet nichts mehr im Wege stehen.

Schutz von Wallhecken und Feldgehölzen 294/86

Wie in der Antwort der Landesregierung auf die ROTE MAPPE 1985 dargelegt worden ist, sind die unteren Naturschutzbehörden für die Durchsetzung des Schutzes der Wallhecken verantwortlich. Die Landesregierung begrüßt es, wenn sie die Mitwirkungsbereitschaft ehrenamtlicher Kräfte positiv aufgreifen. Im Landkreis Aurich hat auch der Meliorationsverband Aurich die Wallhecken einer Gemarkung gepflegt und instand gesetzt. Die Behörden können die ehrenamtlichen Helfer nach § 62 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes ausdrücklich beauftragen, so daß sie in diesem Rahmen auch die nötige Bewegungsfreiheit haben.

Zur weiteren Unterstützung der unteren Naturschutzbehörden bei der Erhaltung der Wallhecken läßt der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in einer grundlegenden Arbeit eine generell gangbare Leitlinie für den Wallheckenschutz erarbeiten.

Was speziell die angesprochenen Flurbereinungsverfahren betrifft, so ist darauf hinzuweisen, daß Veränderungen von Wallhecken dort der Planfeststellung bedürfen und daher nur nach sorgfältiger Abwägung unter Beteiligung der Landwirte, der Naturschutzbehörden und -verbände in Betracht kommen. Im übrigen sind gerade die Unternehmensverfahren im Landkreis Leer ein Beispiel dafür, daß die Flurbereinigung nicht allein die Erhaltung der vorhandenen Wallhecken fördert, sondern auch für Qualitätsverbesserung durch Netzergänzungen, Neuaufbau zerstörter Wälle sowie Schutz durch Einzäunungen und Eigentumsregelungen sorgt.

In Cleverns-Sandel läuft noch keine Flurbereinigung (Einleitung für 1987 geplant); die angesprochene Dokumentation wird von der Flurbereinigungsbehörde ebenfalls sehr positiv bewertet.

In Neuenburg (Flurbereinigung seit 1971) hat die Flurbereinigungsbehörde erst nachträglich von den Aktivitäten des örtlichen Heimatvereins Kenntnis erhalten; Mitgliedern des Heimatvereins ist von Eigentümern — und nicht von der Flurbereinigungsbehörde — das Betreten der Grundstücke untersagt worden.

„Westphalsche Wiesen“, Stadt Stade 295/86

Im Verfahren zur Aufstellung des erforderlichen Bebauungsplanes sind die bestehenden ökologischen Bedenken geltend gemacht worden. Bei der Abwägung mit anderen Belangen sind diese Bedenken zurückgestellt worden. Der Bebauungsplan wurde zwischenzeitlich am 1. Juli 1986 vom Landkreis Stade genehmigt. Die von der Stadt Stade vorgenommene Abwägung war rechtlich nicht zu beanstanden.

Denkmalpflege

Grundsätzliches

Staatliche Investitionen für die Denkmalpflege 301/86

Die Landesregierung bemüht sich auch weiterhin um eine kontinuierliche Förderung der Bau- und Kunstdenkmalpflege im Rahmen des vorhandenen finanziellen Bewegungsspielraumes.

So konnten im Jahre 1986 außerhalb des Investitionsprogrammes Denkmalpflege 85/86 weitere 6,1 Mio DM Denkmalpflegemittel für die Instandsetzung von über 100 Denkmalen eingesetzt werden. Damit ist die Denkmalpflege zu einem bedeutsamen Wirtschaftsfaktor geworden.

Stadterneuerung — Dorferneuerung

Dorferneuerung in Niedersachsen 304/86

Die Förderung der Dorferneuerung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ ist bei den Gemeinden des ländlichen Raumes auf lebhaftes Interesse gestoßen. Obwohl das Land die Fördermittel für das laufende Jahr bereits wesentlich aufgestockt hat, wird sich die große Nachfrage nur längerfristig befriedigen lassen. Über die Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe hinaus kommen den Kleinstädten und Dörfern jedoch in erheblichem Maße auch die für 1986/87 wesentlich erhöhten Städtebauförderungsmitel zugute.

Wesentliche Voraussetzung für den effektiven Einsatz der Mittel ist auch nach Auffassung der Landesregierung eine fundierte, ohne Zeitdruck und unter umfassender Bürgerbeteiligung zustande gekommene Dorferneuerungsplanung, die über aktuell zu verwirklichende Maßnahmen hinaus eine Zukunftsperspektive ausweist. Hierfür hat die Landesregierung unter anderem durch Veröffentlichung der Ergebnisse des von ihr durchgeführten Modellvorhabens in einer Schrift von Professor Landzettel geworben und will ihr auch durch Förderung des zur Zeit laufenden Ideenwettbewerbs für Planungskonzepte im Rahmen der Dorferneuerungsplanung weiter Geltung verschaffen. Die Konsequenz solcher Überlegungen ist es allerdings, daß nur die wirklich ausgereifte Planung den Einsatz von Mitteln für die Maßnahmenfinanzierung rechtfertigt. Die Mittelbereitstellung aufgrund sogenannter vorläufiger Planfassungen wird dadurch jedoch nicht ausgeschlossen.

Natürlich erwartet die Landesregierung im Gefolge ihrer Bemühungen auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Anregungen zum Nutzen der Dörfer. Aber gerade dieser Bereich ist einer Regelung durch Richtlinien nicht zugänglich. Entscheidend bleibt insgesamt, daß die Gemeinden und ihre Bürger die unterschiedlichen Hilfsangebote des Landes für sich sinnvoll nutzen.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird das Angebot des Niedersächsischen Heimatbundes zu konstruktiver Mitarbeit bei einer Fortschreibung der Dorferneuerungsrichtlinien zu gegebener Zeit gern aufgreifen. Zunächst sollte jedoch den geltenden Richtlinien die Chance zur Bewährung in der Praxis gegeben werden. Im übrigen sind Klagen darüber, daß das Antragsverfahren zu aufwendig sei und die Bürgerbeteiligung zu kurz komme, bisher sonst nicht laut geworden. Die Verfahrensregelungen für die Dorferneuerung gelten im Gegenteil als wohltuend unkompliziert und hinsichtlich der in der Praxis gefundenen Formen der Bürgerbeteiligung als beispielhaft.

Stadtsanierung in Einbeck, Landkreis Northeim 305/86

Mit großem Erfolg hat die Stadt Einbeck im Rahmen ihrer Stadtsanierungsmaßnahmen zur Erhaltung ihres historischen Stadtbildes, zur Freilegung verputzter Fachwerkkfassaden sowie zur behutsamen Entkernung ungenutzter Bausubstanz durchgeführt und damit wesentliche Voraussetzungen

zur Wiederherstellung der Altstadt als Wohnstandort, insbesondere auch für jüngere Familien mit Kindern, geschaffen.

Es wurden bisher Förderungsmittel in Höhe von 11,9 Mio DM bereitgestellt, davon 1,0 Mio DM im Programmjahr 1986.

In welchem Umfang der Stadt Einbeck im Programmjahr 1987 Städtebauförderungsmittel zur Verfügung gestellt werden können, kann erst nach Vorlage aller Anmeldungen der Gemeinden zum Programmjahr 1987 unter Berücksichtigung der dem Land zur Verfügung stehenden Städtebauförderungsmittel entschieden werden.

Bau- und Kunstdenkmale

(Einzelobjekte)

Kurpark Bad Pyrmont 309/86

Ein wesentlicher Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung ist die Aufstellung von Bebauungsplänen. Bebauungspläne werden von den Genehmigungsbehörden allein auf Rechtsfehler hin überprüft.

Die Landesregierung geht davon aus, daß die Stadt Bad Pyrmont sich der städtebaulichen Bedeutung des Bebauungsplangebietes bewußt ist, die Belange der Erhaltung und Aufwertung des Kurparks angemessen gewichtet und ein eventuelles Neubauvorhaben in ein Grünordnungskonzept einbindet.

Das ursprüngliche Bebauungsplankonzept ist in Bezug auf die zulässige Baumasse wesentlich reduziert worden.

Burgruine Calenberg, Landkreis Hannover 310/86

Die historische Bausubstanz ist nach den in jüngster Vergangenheit erfolgten Sicherungsmaßnahmen (unter anderem Verfüllung von Hohlräumen mit Erdreich) nicht mehr unmittelbar gefährdet. Gleichwohl ist eine umfassende Sicherung der ehemaligen Festungsanlage nach wie vor erforderlich. Die hierfür notwendige Konzeption sieht folgende Schritte vor:

Voruntersuchung

1. Genaue Vermessung einschließlich Baumbestand,
2. bauhistorische Untersuchung,
3. Darstellung der Belange des Naturschutzes.

Planung

4. Sicherungs- und Unterhaltungsplan für die baulichen Anlagen,
5. Freiraumkonzept,
6. Nutzungsüberlegungen.

Die Kosten für die Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen können erst nach Vorliegen des vorgenannten Konzepts ermittelt werden.

Die Bezirksregierung wird mit dem Landkreis Hannover Gespräche über eine gemeinsame Finanzierung der vorbereitenden Untersuchungen führen.

Kapelle Eilensen, Stadt Dassel, Landkreis Northeim 312/86

Die im südlichen Niedersachsen einst landschaftsprägende Dachdeckung mit Sandsteinplatten (Solling-Platten) ist seit langem im Rückgang begriffen. Ausschlaggebend für diese Entwicklung sind vor allem die hohen Kosten und technischen Nachteile der Plattendeckung. Hinzu kommt, daß die natürlichen Vorkommen geeigneten Sandsteinmaterials inzwischen weitgehend erschöpft sind. In Anbetracht dieser Schwierigkeiten hat sich die Evluth. Landeskirche Hannover im Rahmen ihrer Zuständigkeit nunmehr darauf konzentriert, eine Reihe beispielhafter Sandsteinplattendeckungen kirchlicher Baudenkmale auch in Zukunft zu erhalten. In der dafür getroffenen Auswahl konnte die Kapelle in Eilensen nicht berücksichtigt werden.

Eine Zustimmung der Denkmalbehörden ist bei Maßnahmen der kirchlichen Denkmalpflege nicht erforderlich. Die Denkmalbehörden können nur im Rahmen der Beherrschung ihrer fachlichen Gutachten abgeben, an das die Kirchen jedoch nicht gebunden sind.

Hannover-Herrenhausen 313/86

Das Land und die Stadt Hannover haben sich in dem Vertrag zur Verbesserung der kulturellen Struktur der Landeshauptstadt auf eine angemessene bauliche Ergänzung des Großen Gartens von Herrenhausen mit seinen Gebäuden geeinigt. In § 9 dieses Vertrages ist unter anderem festgelegt, daß für die Bauaufgabe ein Architektenwettbewerb ausgeschrieben werden soll, an dem auch Architekten aus dem Ausland beteiligt werden können. Stadt und Land erarbeiten zur Zeit Wettbewerbsunterlagen. Diese berücksichtigen, daß für die Gestaltung der neuen Baulichkeiten verschiedene architektonische Lösungsmöglichkeiten denkbar sind. Sie sollen sich in das Gesamterscheinungsbild des denkmalgeschützten Großen Gartens einfügen.

Goseriedebad in Hannover 314/86

Der Rat der Stadt Hannover hat beschlossen, das Baudenkmal zu erhalten. Grundlage für ein Instandsetzungs- und Umbaukonzept soll das Ergebnis eines noch auszuschreibenden Wettbewerbs sein.

Sültegebäude in Hildesheim 316/86

Das Land hat in der Vergangenheit die Stadt Hildesheim bei der Erhaltung des sogenannten Sülte finanziell unterstützt. 1983 wurden der Stadt insgesamt 230.000 DM aus Landes- und Bundesmitteln für substanzerhaltende Maßnahmen bewilligt.

Im Hinblick auf den Umfang des Objektes gestalten sich die Überlegungen der Stadt für eine sinnvolle und vielfältige Nutzung äußerst schwierig und zeitaufwendig.

Das Land ist weiterhin bereit, die Stadt nicht nur bei baulichen Erhaltungsmaßnahmen, sondern auch in ihrem Bemühen um sinnvolle Nutzungskonzepte zu unterstützen.

Burg Knipphausen, Wilhelmshaven 317/86

Der Sachstand der Restaurierungsarbeiten an der Burg Knipphausen in Wilhelmshaven stellt sich wie folgt dar:

Das Torhaus ist vollständig restauriert und einer neuen Nutzung durch den jeweiligen Stadtkünstler zugeführt. An dem Marstallgebäude ist die Außensanierung weitgehend abgeschlossen. Mit dem Innenausbau ist begonnen worden. Die Restaurierung von Burgschänke und Jägerhaus steht noch aus.

Die bisherigen Restaurierungsarbeiten am Marstall sind im Rahmen des Investitionsprogrammes Denkmalpflege 1985/86 mit einer Landeszuwendung in Höhe von 120.000 DM gefördert worden. Eine weitere Beteiligung des Landes an der Restaurierung der Burg Knipphausen wurde in Aussicht gestellt. Voraussetzung hierfür ist jedoch ein realisierbares Nutzungskonzept, das die langfristige Nutzung des Gebäudekomplexes sicherstellt.

Nachdem nunmehr der Verein zur Erhaltung der Burg Knipphausen e. V. als Träger der Restaurierungsmaßnahmen beim Amtsgericht Wilhelmshaven das Konkursverfahren angemeldet hat, muß zunächst auf örtlicher Ebene ein neues Erhaltungskonzept erarbeitet werden.

Die Landesregierung wird das Vorhaben auch weiterhin unterstützen.

Amtshof Lemförde, Landkreis Diepholz 318/86

Die dauerhafte Erhaltung des Amtshofes und der Burg Lemförde ist seit langem Ziel der Denkmalpflege.

Die angeregte Übernahme des Areals durch den Flecken Lemförde und die anschließende Restaurierung hat die Gemeinde aufgrund ihrer geringen Finanzkraft abgelehnt. Im Einvernehmen mit dem Eigentümer wird deshalb derzeit versucht, Käufer bzw. Investoren für die Anlage, die aus dem alten Amtshaus und Resten der Burg besteht, zu finden, die das Baudenkmal im

Rahmen einer Modernisierung nach dem Städtebauförderungsgesetz einer dauernden Sicherung zuführen.

Ehemaliges hannoversches Gestüt in Neuhaus, Stadt Holzminden 321/86

Bei dem angesprochenen Gelände handelt es sich um das barocke Sekretärshaus auf dem Areal „Haus des Gastes“ in Holzminden-Neuhaus, das sich im Eigentum der Stadt Holzminden befindet.

Es ist geplant, die defekte Sollingplatteneindeckung zu erneuern und den Dachstuhl zu sanieren. Die Stadt hat Kosten in Höhe von rd. 100.000 DM ermittelt. Die Maßnahme ist für 1987 eingeplant. Über eine Landeszuwendung wird entschieden, wenn der angekündigte Zuwendungsantrag vorliegt.

„Alte Burg“ in Osterode am Harz, Landkreis Osterode 322/86

Der Zustand der „Alten Burg“ in Osterode ist den Denkmalbehörden bekannt. Sobald die Stadt einen Zuwendungsantrag vorgelegt hat, wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine finanzielle Unterstützung der Sanierungsmaßnahmen in die Planung aufgenommen.

„Heye-Siedlung“ in Obernkirchen, Landkreis Schaumburg 323/86

Die Stadt Obernkirchen stellt zur Zeit auf Anregung der Bezirksregierung Hannover eine Gestaltungssatzung für die ehemalige Arbeitersiedlung auf. Ein entsprechender Entwurf liegt bereits vor.

Die Satzung soll neben der Erhaltung des städtebaulichen Konzepts die zukünftige Baugestaltung bis ins Detail regeln.

Darüber hinaus ist die finanzielle Unterstützung einzelner beispielhafter Instandsetzungsmaßnahmen notwendig. Das Land wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen gewähren.

Erhaltung von Sielen in Westoverledingen, Landkreis Leer 324/86

Wegen der veränderten Deichlinien lassen sich das Esklumer Siel und das Weekeborger Siel nur bedingt funktionsfähig wiederherstellen. Dennoch verfügen beide Sielanlagen über einen hohen bauhistorischen Zeugnischarakter. Die Erhaltung dieser technischen Kulturdenkmale wird auch von den Denkmalbehörden befürwortet. Wegen der zu erwartenden sehr hohen Instandsetzungskosten sind allerdings zunächst Bestands- und Schadensbilddaufnahmen anzufertigen, um die erforderliche Gesamtinstandsetzung in sinnvolle Bau- und Finanzierungsabschnitte aufteilen zu können. Die Landesregierung wird sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an der Finanzierung der Instandsetzung beteiligen.

St. Nikolaus-Kapelle in Visselhövede-Wittdorf, Landkreis Rotenburg/Wümme 326/86

Die Bedeutung dieser Kapelle und die Probleme ihrer Erhaltung sind den Denkmalbehörden bekannt. Gegenwärtig werden Gespräche mit Landeskirche, Kirchengemeinde und Stadt zur Erarbeitung einer Sanierungskonzeption geführt, um das Objekt in die Landesförderung aufnehmen zu können. Das Objekt soll aus Denkmalpflegemitteln gefördert werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen worden sind.

Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel 327/86

Der Minister für Wissenschaft und Kunst hofft, im nächsten Jahr zunächst den Erwerb der alten Damm-Mühle von der Stadt Wolfenbüttel durch die Gesellschaft der Freunde der Herzog-August-Bibliothek mit einer Zuwendung ermöglichen zu können. Der Beginn des Ausbaues zum Gästehaus

setzt die vollständige Finanzierung des Vorhabens voraus, die noch nicht sichergestellt ist. Frühester Zeitpunkt für den Baubeginn ist 1988.

Das Projekt „Erwerb des Kornspeichers zur Verwendung als Magazin“ wird im Ministerium für Wissenschaft und Kunst zur Zeit geprüft. Das Ergebnis bleibt abzuwarten. Wegen der Neugestaltung des Schloßplatzes wird das Land sich mit der Stadt Wolfenbüttel in Verbindung setzen.

Historische Friedhöfe

Schutz besonderer Grabstätten 336/86

Friedhof in Kirchlinteln 337/86

Die Erhaltung der Grabanlagen auf kirchlichen Friedhöfen fällt in die Zuständigkeit der kirchlichen Denkmalpflege. Die Landesregierung steht in dieser Angelegenheit in Kontakt mit den Kirchen.

Wind- und Wassermühlen 338/86

In Niedersachsen gibt es über 3000 Wassermühlen und ungefähr 350 bis 400 Windmühlen. Fast alle diese Mühlen sind Baudenkmale nach § 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes und haben eine wichtige landschaftsprägende Bedeutung.

Die Landesregierung ist stolz auf diesen hohen Mühlenbestand und bekennt sich zu ihrer Verantwortung für die Erhaltung dieses wertvollen kulturellen Erbes. In den letzten zehn Jahren wurden daher über 2,6 Mio DM an Landeszuwendungen für Mühlen bereitgestellt.

Die Sicherung und Restaurierung dieser Mühlen ist aber nur in einer Solidaraktion mit Eigentümern, Besitzern sowie Kommunen möglich. Die zahlreichen privaten und kommunalen Initiativen, die von hohem Engagement getragen werden und sich durch handwerkliches Können auszeichnen, sind besonders hervorzuheben.

Die Landesregierung wird auch künftig der Mühlenförderung ihr besonderes Augenmerk widmen. Gleichzeitig muß aber auch dafür Sorge getragen werden, daß die zur Erhaltung notwendigen Nutzungsänderungen behutsam durchgeführt werden, damit der Denkmalwert nicht beeinträchtigt wird.

Eickmühle in Wichtringhausen, Stadt Barsinghausen, Landkreis Hannover 339/86

Das Vorhaben ist förderungswürdig.

Das Institut für Denkmalpflege wird den Eigentümer auf Wunsch fachlich beraten. Über eine Landeszuwendung kann erst auf der Grundlage eines entsprechenden Antrages entschieden werden.

Industriedenkmale

Historische Spinnerei Gartetal, Landkreis Göttingen 341/86

Das Land hat im Anschluß an die Startförderung im Jahr 1985 in Höhe von 12.000 DM im Jahr 1986 eine Zuwendung in Höhe von 125.000 DM für die weitere Restaurierung der Historischen Spinnerei eingeplant. In gleicher Höhe sind Bundesmittel aus dem Kulturellen Zonenrandförderungsprogramm beantragt. Die Bezirksregierung Braunschweig erörtert zur Zeit mit dem Trägerverein die noch offenen Finanzierungsfragen.

Oberharzer Bergbau

Ottilliae-Schacht und Kaiser-Wilhelm-Schacht in Clausthal-Zellerfeld 342/86

Der Oberharzer Geschichts- und Museumsverein e. V. hat Zuwendungen aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von 149.000 DM für die Instandsetzungs- und Substanzerhaltungsarbeiten an der Übertage-Anlage des Ottilliae-Schachtes in Clausthal-Zellerfeld beantragt. Die Landesregierung bemüht sich, das Projekt in das Kulturelle Zonenrandförderungsprogramm 1987 einzuplanen.

Für die Restaurierung des Fördergerüsts und des Fördermaschinenhauses des ehemaligen Kaiser-Wilhelm-Schachtes, die für eine museale Nutzung vorgesehen sind, liegt inzwischen eine Kostenschätzung in Höhe von 400.000 DM vor. Die Landesregierung strebt gemeinsam mit der Stadt Clausthal-Zellerfeld eine kostengünstige Abgabe des Gebäudes von der Preussag an die Stadt an. Es ist beabsichtigt, die anschließende Restaurierung mit Bundes- und Landesmitteln zu fördern.

Schachtanlage „Glückauf Sarstedt“, Landkreis Hildesheim 343/86

Für die oberirdischen Fördereinrichtungen (Förderturm, Maschinenhaus, Schachthalle u.a.m.) liegt dem Landkreis Hildesheim seit Dezember 1985 ein Abbruchartrag vor. Eine entsprechende Entscheidung steht noch aus. In dem Verfahren werden auch denkmalpflegerische Aspekte zu berücksichtigen sein.

Es wird zur Zeit geprüft, welche Baulichkeiten technisch erhaltungsfähig sind und welche Erhaltungsmaßnahmen dem Eigentümer wirtschaftlich zugemutet werden können.

Die Entscheidung, ob eine finanzielle Unterstützung zur Verfügung gestellt werden kann, muß auf der Grundlage eines Gesamtkonzeptes zur Förderung von Industriedenkmalen getroffen werden.

Archäologie

Hauptamtliche Kreis- und Stadtarchäologen 344/86

Die Einstellung von Archäologen bei den kommunalen Gebietskörperschaften wird begrüßt. Diese Maßnahmen sind hervorragend geeignet, die archäologischen Erkenntnisse zu vertiefen und zugleich zur Quellensicherung beizutragen.

Verzeichnis der archäologischen Kulturdenkmale 345/86

Bei der Aufstellung des Verzeichnisses der Kulturdenkmale ist mit größtmöglicher Sorgfalt vorzugehen. Trotz der zeitaufwendigen Arbeit sind die Bezirksregierungen bemüht, diese Aufgabe zügig wahrzunehmen.

Dies gilt auch für die vom Institut für Denkmalpflege der Bezirksregierung Lüneburg vorgelegten Verzeichnisenwürfe.

Ein besonderes Verfahren für die archäologischen Kulturdenkmale im Bereich der Gemeinde Sottrum wurde nicht durchgeführt, weil gemäß Runderlaß des Ministers für Wissenschaft und Kunst vom 9. August 1983 die Verzeichnisaufstellung jeweils für das gesamte Gebiet einer unteren Denkmalschutzbehörde vorzusehen ist. Eine gesonderte Durchführung des Verfahrens für einzelne Gemeinden würde einen unangemessenen Verwaltungsaufwand bedeuten. Besondere Gründe, die für eine Ausnahme im Fall Sottrum sprechen, sind dem Minister für Wissenschaft und Kunst nicht vorgetragen worden.

Schutz archäologischer Denkmale und Berücksichtigung archäologischer Erkenntnisse bei Planungen und raumbbeanspruchenden Maßnahmen 346/86

Die Regelung der Zuständigkeiten der staatlichen Denkmalbehörden ist auf engste Zusammenarbeit angelegt. Dies wird rein äußerlich sichtbar an der Bürogemeinschaft der Außenstellen des Instituts für Denkmalpflege mit den Denkmalschutzdezernaten der Bezirksregierungen. Die jetzt geltende Regelung hat sich bewährt. Sollte es im Einzelfall noch Mängel geben, so wird der Minister für Wissenschaft und Kunst diesen nachgehen und für Abhilfe Sorge tragen.

Archäologische Denkmale in Ackerland 347/86

Die Denkmalbehörden bemühen sich seit langem erfolgreich, das angesprochene Problem durch

- Gespräche mit den betroffenen Landwirten,
- Vermessung und Dokumentation der Denkmale und
- in Einzelfällen auch Ankauf der Denkmale durch die öffentliche Hand zu lösen.

Die generelle Restaurierung von Hügelgräbern im Rahmen eines landesweiten Programmes ist angesichts der Vielfalt denkmalpflegerischer Aufgaben nicht vertretbar. Restaurierungen an archäologischen Projekten werden allerdings dort durchgeführt, wo diese der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und daher mit erläuternden Beschilderungen versehen worden sind.

Archäologische Denkmale in landwirtschaftlichen Brachflächen 348/86

Die Landesregierung teilt die Auffassung des Niedersächsischen Heimatbundes, die Möglichkeiten archäologischen Denkmalschutzes in landwirtschaftlichen Brachflächen sorgfältig zu prüfen.

Der Minister für Wissenschaft und Kunst wird das Institut für Denkmalpflege bitten, dazu das Notwendige zu veranlassen.

Neue Methoden zur Entdeckung archäologisch wichtiger Bodenstrukturen 349/86

Das aus Mitteln der Stiftung Volkswagenwerk finanzierte Forschungsvorhaben im Landkreis Osnabrück hat zum Ziel, die Wirksamkeit naturwissenschaftlicher Prospektionsmethoden im Hinblick auf einen wirtschaftlichen Einsatz im Bereich der Landesarchäologie zu erproben. Von dem Ergebnis dieser Untersuchung wird es abhängen, ob die als geeignet erscheinenden Verfahren künftig landesweit angewendet werden können.

Situation der Archäologie in Ostfriesland 350/86

Die Region Ostfriesland wird von der staatlichen archäologischen Denkmalpflege gegenüber anderen Landesteilen Niedersachsens nicht vernachlässigt. Vielmehr sind dort gerade in den letzten Jahren verstärkt Forschungsprojekte und Notgrabungen durchgeführt worden.

Das Land hat an der Finanzierung der erwähnten archäologischen Landesaufnahme und der archäologischen Ausgrabungen einen erheblichen Anteil.

Historische Landesforschung, Landes- und Heimatkunde

Förderung der Informationen über Landesgeschichte 401/86

1. Information über Forschungsarbeiten

Die Niedersächsische Landesbibliothek sammelt die gesamte in Niedersachsen erscheinende Literatur. Darüber hinaus bemüht sie sich, auch solche das Land Niedersachsen betreffende Publikationen zu beschaffen, die nicht in Niedersachsen erscheinen.

Voraussetzung dafür ist im allgemeinen, daß die Titel bibliographisch angezeigt werden oder der Bibliothek als Pflichtexemplar zugehen. Für die „Graue Literatur“ trifft beides nicht zu. Sie zu ermitteln, erfordert ständige Zusammenarbeit mit Verbänden, Vereinen und Hochschulen, in deren Auftrag diese meist nur für einen begrenzten Personenkreis bestimmten Druckwerke hergestellt werden.

Darum bemüht sich die Niedersächsische Landesbibliothek entschieden. Sie wäre für eine Unterstützung durch den Niedersächsischen Heimatbund dankbar.

2. Landesgeschichtliche und landeskundliche Fortbildung für Lehrer

Wie der Niedersächsische Heimatbund zutreffend bemerkt, liegt ein wesentlicher Schwerpunkt der Programmangebote des Niedersächsischen Landesinstituts für Lehrerfortbildung, Lehrerweiterbildung und Unterrichtsforschung in den nächsten Jahren im Bereich „Neue Technologien und Schule“.

Obwohl, um diesem Schwerpunkt Rechnung zu tragen, zusätzliche Mittel bereitgestellt wurden, fand auch innerhalb des bestehenden Fortbildungsplans eine Verlagerung der finanziellen Mittel statt, die unter anderem deshalb notwendig wurde, weil von den Schulen eine allzu starke Ausweitung der Gesamtkapazität der Fortbildung im Hinblick auf die Unterrichtsversorgung nicht verkraftet werden kann.

Diese Verlagerung führt jedoch nicht dazu, daß wesentliche Themenbereiche des Standardprogrammes der Lehrerfortbildung entfallen.

Zum Bereich „Regionale Schul- und Kulturgeschichte“ ist anzumerken, daß das Kursangebot zwar verringert, insgesamt aber wegen der Bedeutung dieses Bereiches aufrecht erhalten wurde.

Der Bereich „Plattdeutsch im Unterricht“ soll grundsätzlich im Rahmen der regionalen Lehrerfortbildung behandelt werden.

Im Bereich „Umwelterziehung“ werden an Stelle der zunächst landesweit zentral durchgeführten Kurse jetzt kostengünstigere Lehrerfortbildungskurse auf regionaler Ebene vorbereitet, in denen 1987 erstmals das pädagogische Konzept einer „lokalen Umwelterziehung“ an fünf verschiedenen niedersächsischen Standorten schulnah behandelt wird. Die Vielfalt des bisherigen Kursangebotes wird grundsätzlich aufrecht erhalten.

3. Landesgeschichtliche Kenntnisse im öffentlichen Dienst des Landes Niedersachsen

Nach den Lehr- und Stoffverteilungsplänen werden durch die Studieninstitute schon jetzt im Fach Staatsrecht Grundkenntnisse über die Entstehung des Landes Niedersachsen vermittelt. Mehr wird wegen des Umfangs der fachbezogenen Stoffgebiete kaum möglich sein.

Für den regionalen Bereich kommen mehr die Volkshochschulen als Träger in Betracht, zumal diese besser auf lokale Belange Rücksicht nehmen können.

Soweit landesgeschichtliche Themen auch für die berufliche Bildung von Belang sind, wird die vom Niedersächsischen Heimatbund angebotene Mithilfe gern in Anspruch genommen.

Landes- und heimatkundliche Literatur in öffentlichen Büchereien und Schulen 402/86

Grundlegende Literatur über das Land Niedersachsen und Literatur über die engere Heimat sollten in keiner öffentlichen Bibliothek fehlen. Die Lan-

desregierung wird sich mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Kirchen als den Trägern der öffentlichen Bibliotheken in Verbindung setzen und ihnen die Einrichtung landes- und heimatkundlicher Handbüchereien in den öffentlichen Bibliotheken empfehlen. Die drei Landesbibliotheken — die Niedersächsische Landesbibliothek in Hannover, die Herzog-August-Bibliothek in Wolfenbüttel und die Landesbibliothek Oldenburg — sind zur fachlichen Beratung gern bereit.

Das Angebot des Niedersächsischen Heimatbundes, Schulen bei der Einrichtung von Handbüchereien zu helfen, die Lehrer und Schüler über die Landes- und Heimatkunde befriedigend informieren, wird begrüßt.

Die Schulen sollen auf diese Hilfe, bei der sie auch von den Fachstellen für öffentliche Bibliotheken der Bezirksregierungen unterstützt werden, im Schulverwaltungsblatt hingewiesen werden.

Flurnamenforschung in Niedersachsen 403/86

Die sich in den vergangenen Jahren abzeichnende Intensivierung der Flurnamenforschung in Niedersachsen ist eine überaus erfreuliche Entwicklung. Sie bietet die Möglichkeit einer engeren Zusammenarbeit von engagierten Laien und Fachleuten, die in diesem Forschungszweig aufeinander angewiesen sind.

Das Institut für historische Landesforschung der Universität Göttingen wird daher auch den Flurnamen weiterhin Aufmerksamkeit und wissenschaftliches Engagement widmen. Dabei geht es jedoch nicht um eine linguistische Diskussion des Sprachzeichencharakters der Flurnamen, sondern um wissenschaftsorganisatorische Überlegungen, die in eine Förderung des Niedersächsischen Flurnamenarchivs in der Arbeitsstelle des niedersächsischen Wörterbuches einmünden könnten.

Die Arbeiten am niedersächsischen Wörterbuch werden fortgesetzt, ohne daß die Flurnamenforschung vernachlässigt wird.

Die Unterstützung der Flurnamenseminare der Kontaktstelle Regionalforschung und die Hilfen bei der Flurnamenbearbeitung im Landkreis Cuxhaven belegen die Hilfestellung des Landes.

Die Bereitstellung einer eigens für diesen Zweck gewidmeten Stelle kann im Hinblick auf andere vordringliche Vorhaben im Hochschulbereich gegenwärtig jedoch noch nicht realisiert werden.

Sprache und Literatur unter besonderer Berücksichtigung des Niederdeutschen

Plattdeutsch im Schulunterricht 501/86

Seit über 20 Jahren sind an Schulen in Niedersachsen in zunehmendem Maße Lehrer und Schüler an der Förderung der plattdeutschen Sprache beteiligt. Ziel der schulischen Bemühungen ist vor allem die Erhaltung und Wiederbelebung der gesprochenen Sprache, die für die betroffene heimatliche „Nahwelt“ im Umgang der Menschen miteinander nach wie vor bedeutsam ist. Dies legitimiert sich unter anderem aus der Tatsache, daß nach neueren statistischen Erhebungen etwa 60 % der Bevölkerung im norddeutschen Raum das Plattdeutsche in ihren jeweils mundartlichen Ausprägungen sprechen und weitere 20 % sie verstehen. Außerdem ist Plattdeutsch im norddeutschen Raum eine lebendige Sprache mit einer langen Geschichte.

Daneben gewinnt aber auch die Sprachbetrachtung, das Lesen niederdeutscher Texte und die literarische Auseinandersetzung mit der Eigenart dieser Sprache, an Interesse.

Inzwischen gibt es an Niedersächsischen Schulen bereits vielfältige Aktivitäten, die Schüler an den Gebrauch und die Pflege der plattdeutschen Sprache im Rahmen von Schul- und Unterrichtsveranstaltungen heranzuführen. Darüber hinaus entwickelt sich verstärkt eine Zusammenarbeit zwi-

schen Schule, Landschaftsverbänden und örtlichen Heimatvereinen, die beispielsweise den gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch, die Durchführung gemeinsamer öffentlicher Veranstaltungen und die Unterstützung von Lehrerfortbildungsveranstaltungen zum Inhalt hat. Hierzu gibt es schon eine Reihe lobenswerter Beispiele.

Der Kultusminister hat bereits mit den in den letzten vier Jahren in Kraft getretenen Rahmenrichtlinien für das Fach Deutsch offizielle Rahmenvorgaben gesetzt, die eine Einbeziehung der Niederdeutschen Sprache in den Unterricht der allgemeinbildenden Schulen als notwendig festlegen. Diese Vorgabe in den Rahmenrichtlinien wird demnächst durch einen Erlaß des Kultusministers verstärkt, der den Schulen die Pflege und Förderung der plattdeutschen Sprache als eine — gerade für das Land Niedersachsen — besondere Aufgabe zur Erhaltung eines wichtigen Kulturgutes aufgibt. Der Erlaß wird neben einer allgemeinen Beschreibung des Zieles und der Stellung dieses Lernbereichs grundlegende Hinweise und Empfehlungen zu seiner schul- und unterrichtsorganisatorischen Einbindung, zu Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit Eltern und öffentlichen Institutionen und zur Lehrerfortbildung enthalten.

Es ist beabsichtigt, auch in den kommenden Jahren — wie 1985 und 1986 — einen Kurs zur Förderung des Unterrichts in Plattdeutsch/Niederdeutsch im Programm des Niedersächsischen Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrerweiterbildung und Unterrichtsforschung anzubieten. Es kann allerdings notwendig werden, diesen Kurs nur noch in einem Zwei-Jahres-Rhythmus stattfinden zu lassen, um dem derzeitigen Schwerpunkt „Neue Technologien und Schule“ in der Lehrerfortbildung Rechnung zu tragen. Der mögliche Zwei-Jahres-Rhythmus wird allerdings auch durch die begrenzte Nachfrage in diesem Fach gerechtfertigt.

Weitere Einschränkungen sollen nach Möglichkeit — gerade bei „kleineren“ Fächern — vermieden werden. Im übrigen wird der Bereich „Plattdeutsch im Unterricht“ im Rahmen der regionalen Lehrerfortbildung behandelt werden.

Schall-Archiv für ostdeutsche Mundarten 503/86

Die Landesregierung teilt die Ansicht des Niedersächsischen Heimatbundes, daß bei der Sicherung von Zeugnissen der ostdeutschen Sprachlandschaften keine Zeit verloren werden darf. Sie wird die Anregung, ein Schallarchiv der ostdeutschen Mundarten zu schaffen, aufgreifen und die Angelegenheit mit Nachdruck weiter verfolgen.

Die Niedersächsische Landesbibliothek verfügt zwar über einen Grundbestand an Tonträgern und Abspielgeräten, allerdings noch nicht über eine Mediothek mit der dazugehörenden personellen, räumlichen und technischen Ausstattung. Bevor weitere Schritte erfolgen, wird der Minister für Wissenschaft und Kunst prüfen, inwieweit in Zusammenarbeit mit den Arbeiten am Deutschen Sprachatlas von der Universität Marburg Tondokumentation betrieben wird. Ferner wird die Landesregierung die Anregung mit dem Träger des Ostpreußischen Landesmuseums in Lüneburg erörtern und die Idee auch in die Konzeption für ein Landesmuseum Schlesien einbringen.

Niederdeutscher Bühnenbund 504/86

Es ist grundsätzlich beabsichtigt, die Förderung in dieser Höhe auch künftig beizubehalten.

Volkskunde — Brauchtumpflege

Förderung des Volkstanz- und Trachtenwesens 601/86

Die Landesregierung hat den Landestrachtenverband Niedersachsen e. V. in der Vergangenheit schon gefördert und ist bereit, einzelne Maßnahmen auch künftig zu unterstützen. Dies setzt voraus, daß ordnungsgemäße Anträge gestellt werden.

Museen

Museumsverbund Südniedersachsen 701/86

Die Landesregierung begrüßt den Beschluß der Museumsträger in Südniedersachsen, einen „Museumsverbund Südniedersachsen“ zu bilden. Das Land wird den vom Minister für Wissenschaft und Kunst initiierten Modellversuch über den ursprünglich vorgesehenen Zeitraum hinaus fortsetzen, wenn sichergestellt ist, daß die Träger der Museen die Kosten für die daraus zu entwickelnde Regelform zunächst schrittweise und in angemessener Zeit dann vollständig übernehmen.

Museum in Soltau, Landkreis Soltau-Fallingb.ostel 703/86

Die Sanierung und Modernisierung des Museums in Soltau ist ein begrüßenswertes Ziel. Inwieweit dazu Landesmittel bereitgestellt werden können, ist nach Vorlage eines Gesamtkonzepts mit Kosten- und Finanzierungsplan zu entscheiden.

Umgestaltung des Stadtmuseums Buxtehude, Landkreis Stade 704/86

Das Heimatmuseum Buxtehude verfügt über hervorragende Bestände, die dringend einer angemessenen Präsentation bedürfen. Das Land wird sich an den dabei entstehenden Investitionskosten beteiligen. Die Folgekosten müssen aber von dem Träger des Museums selbst übernommen werden.

Roemer- und Pelizaeus-Museum in Hildesheim 705/86

Für die Restaurierungsmaßnahmen an den stadthistorischen Beständen des Museums sind schon bisher Bundes- und Landesmittel im Rahmen der Förderung kultureller Maßnahmen im Zonenrandgebiet zur Verfügung gestellt worden. Das Land wird sich auch in Zukunft bemühen, weitere Maßnahmen zu unterstützen.

Die Erarbeitung stadthistorischer Besucherinformationen ist ausschließlich Aufgabe der Stadt Hildesheim.

Wiederbegründung des Natur-Museums in Lüneburg 706/86

Dem Minister für Wissenschaft und Kunst liegt das Konzept für die Wiederbegründung eines Natur-Museums in Lüneburg vor. Neben den bereits vorhandenen und den im Aufbau begriffenen Museen in Lüneburg wäre dieses Museum eine sinnvolle Ergänzung. Die Möglichkeiten einer finanziellen Projektförderung durch das Land sind nach Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes zu prüfen. Es wäre zu begrüßen, wenn auf dieser Grundlage die Neueinrichtung des Natur-Museums in Lüneburg gelingen könnte.

Museum Nienburg 707/86

Die Landesregierung ist ebenfalls der Auffassung, daß nach der vor einigen Monaten so erfolgreich abgeschlossenen Sanierung des Friesenhofes, für die seitens des Landes erhebliche Mittel zur Verfügung gestellt wurden, nun auch die ordnungsgemäße Restaurierung, Magazinierung und Präsentation der Sammlungsbestände erfolgen sollten. Auch dafür könnten dem Museumsverein als Träger des Museums Landeszuwendungen in angemessener Höhe gewährt werden.

Kunst, Musik und Liedgut

Förderung der Musik in Niedersachsen 803/86

Die Landesregierung mißt der Musikförderung einen hohen Stellenwert bei. Es stehen deshalb in diesem Jahr zur Förderung der Musik insgesamt rd. 5.340.000 DM zur Verfügung.

Welche Mittel bei der gegebenen Haushaltssituation, die zu äußerster Sparsamkeit nötigt, im Jahre 1987 bereitgestellt werden können, bleibt den parlamentarischen Beratungen vorbehalten.

Laienmusikförderung 804/86

Entsprechend der Förderung des Breitensports hat die Landesregierung in diesem Jahr erstmals Haushaltsmittel in Höhe von 90.000 DM zur Mitfinanzierung von Übungsleiterhonoraren (Instrumentalbereich) bereitgestellt. Es ist absehbar, daß diese Mittel in drei bis vier Jahren nicht mehr ausreichen, um den Bedarf aller Instrumentalensembles zu decken, deren Ausbilder bzw. Dirigenten die fachlichen Voraussetzungen für eine Mitfinanzierung erfüllen. Die Maßnahme soll auch auf den vokalen Bereich ausgeweitet werden.

Eine kontinuierliche Fortsetzung bzw. verstärkte Förderung der Maßnahme ist abhängig von der jeweiligen Haushaltslage. Die Landesregierung wird bemüht sein, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die für eine angemessene Förderung der Laienmusik erforderlichen Mittel bereitzustellen.

Musikschulen 805/86

Die Landesregierung hat schon in ihrer Antwort auf die ROTE MAPPE 1985 zum Ausdruck gebracht, daß die Förderung der Musikschulen in erster Linie eine Aufgabe der kommunalen Gebietskörperschaften ist. Gleichwohl unterstützt die Landesregierung den Auf- und Ausbau des Musikschulwesens finanziell.

Auch künftig wird im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten eine Förderung erfolgen. Darüber hinaus ist beabsichtigt, künftig auch Jugendkunstschulen Starthilfen zu leisten.

Musikalische Jugendarbeit 806/86

Im Landeshaushalt sind 92.000 DM für die Förderung des Niedersächsischen Jugend-Sinfonie-Orchesters und des Niedersächsischen Jugendchores ausgebracht. Hierdurch werden musikalisch besonders begabte Jugendliche wesentlich gefördert. Die Eigenleistung der Teilnehmer für eine zehntägige Arbeitsphase des Jugend-Sinfonie-Orchesters liegt bei 280 DM, für eine zehntägige Arbeitsphase des Landesjugendchores bei 250 DM. Entsprechend höhere Beiträge werden für die Teilnahme an Auslandsreisen als vertretbare Eigenleistung verlangt. Der Mitgliedsbeitrag der Jugendlichen beläuft sich auf 150 DM im Jahr.

Über diese Landeseinrichtungen hinaus werden in erfreulichem Maße örtliche Orchester und Chöre aus kommunalen Mitteln unterstützt.

Musikunterricht an den Schulen 807/86

Der Musikunterricht wird in der Grundschule im Rahmen des Fachbereichs musisch-kulturelle Bildung erteilt. Für die erste und zweite Klasse sind dafür drei, für die dritte Klasse vier und für die vierte Klasse fünf Unterrichtsstunden vorgesehen.

In außerordentlich erfolgreich verlaufenden Fortbildungsprojekten des Niedersächsischen Landesinstituts für Lehrerfortbildung, Lehrerweiterbildung und Unterrichtsforschung werden Lehrkräfte der Grundschule in Theorie und Praxis des Musikunterrichts eingewiesen. In der Grundschule

mangelt es somit nicht an qualifizierten Lehrkräften für den Musikunterricht.

Der Ausweitung der Zeitanteile für einzelne Fächer sind durch die begrenzte Belastbarkeit der sechs- bis zehnjährigen Schüler natürliche Grenzen gesetzt.

Der Musikunterricht wird in der Grundschule daher im Rahmen des Schullebens und der Arbeitsgemeinschaften in vielfältiger Weise ergänzt, so daß ein Defizit bezüglich des Musikunterrichts unter verschiedenen Anwendungsmöglichkeiten hier nicht erkennbar ist.

In der Hauptschule ist das Fach Musik ebenfalls eingebunden in den Fachbereich musisch-kulturelle Bildung. Während die Teilnahme am Musikunterricht in Klasse 7 verpflichtend ist, besteht in den Klassen 8 und 9 durch die Einrichtung von Wahlpflichtkursen die Möglichkeit, auch im musisch-kulturellen Bereich Schwerpunkte zu bilden. Schüler können sich nach ihren Neigungen und besonderen Leistungsschwerpunkten für eines der vier

Fächer dieses Fachbereiches (Musik, Kunst, Gestaltendes Werken, Textiles Gestalten) entscheiden.

Die Forderung des Niedersächsischen Heimatbundes nach durchgängig zwei Wochenstunden Musikunterricht bis zum Ende des Sekundarbereiches I würde der Intention des Grundsatzes (Ermöglichung einer Schwerpunktbildung) widersprechen und eindeutig zu Lasten der übrigen Fächer dieses Fachbereiches gehen. Eine Kürzung des Stundenanteils der übrigen Fachbereich bzw. Fächer zugunsten des Faches Musik würde zu einer Verschiebung der Zielvorstellungen für die Arbeit in der Hauptschule führen.

Vergessen werden darf in diesem Zusammenhang auch nicht, daß über die in der Stundentafel verankerten Arbeitsgemeinschaften zusätzliche Angebote im Fach Musik möglich sind. Aus den genannten Gründen ist eine Ausweitung des Musikunterrichts in der Hauptschule nicht vorgesehen.